

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Duplik des Herrn Professor Schücking

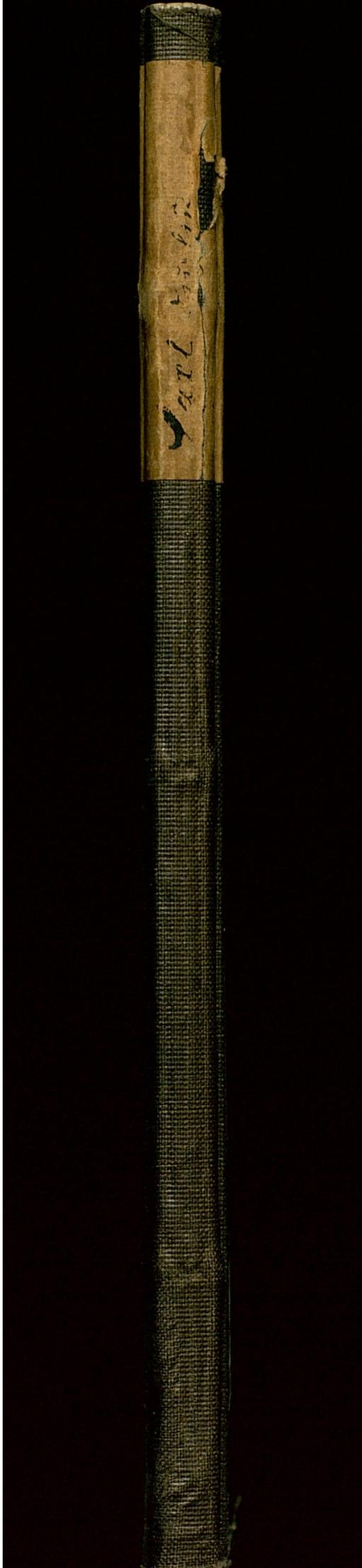
Saxl, Maximilian

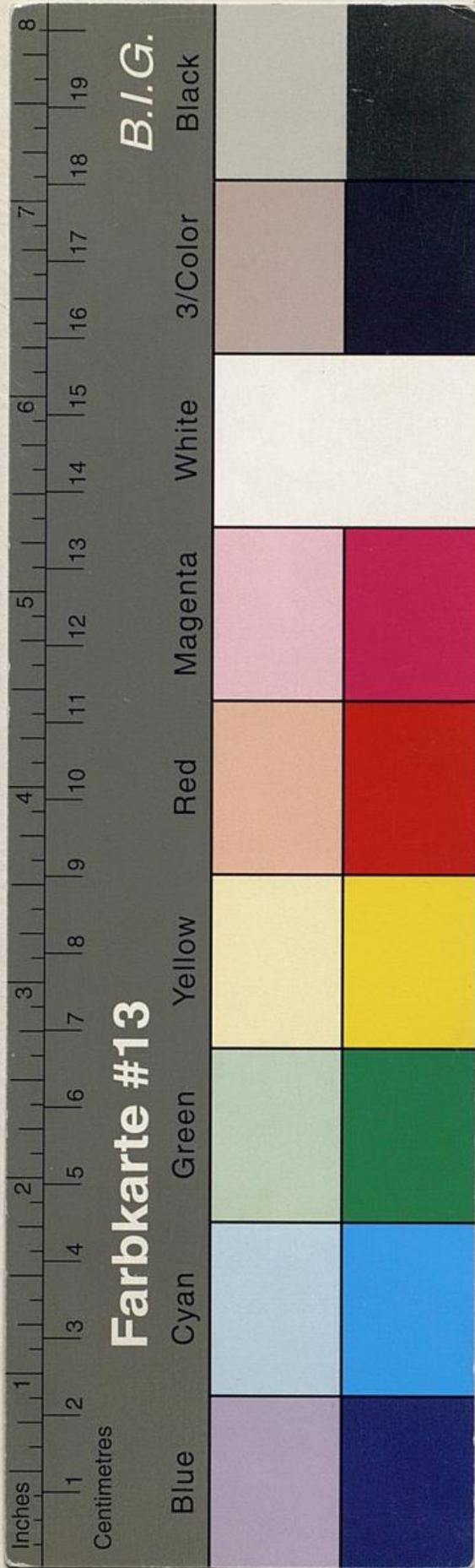
Berlin, 1905

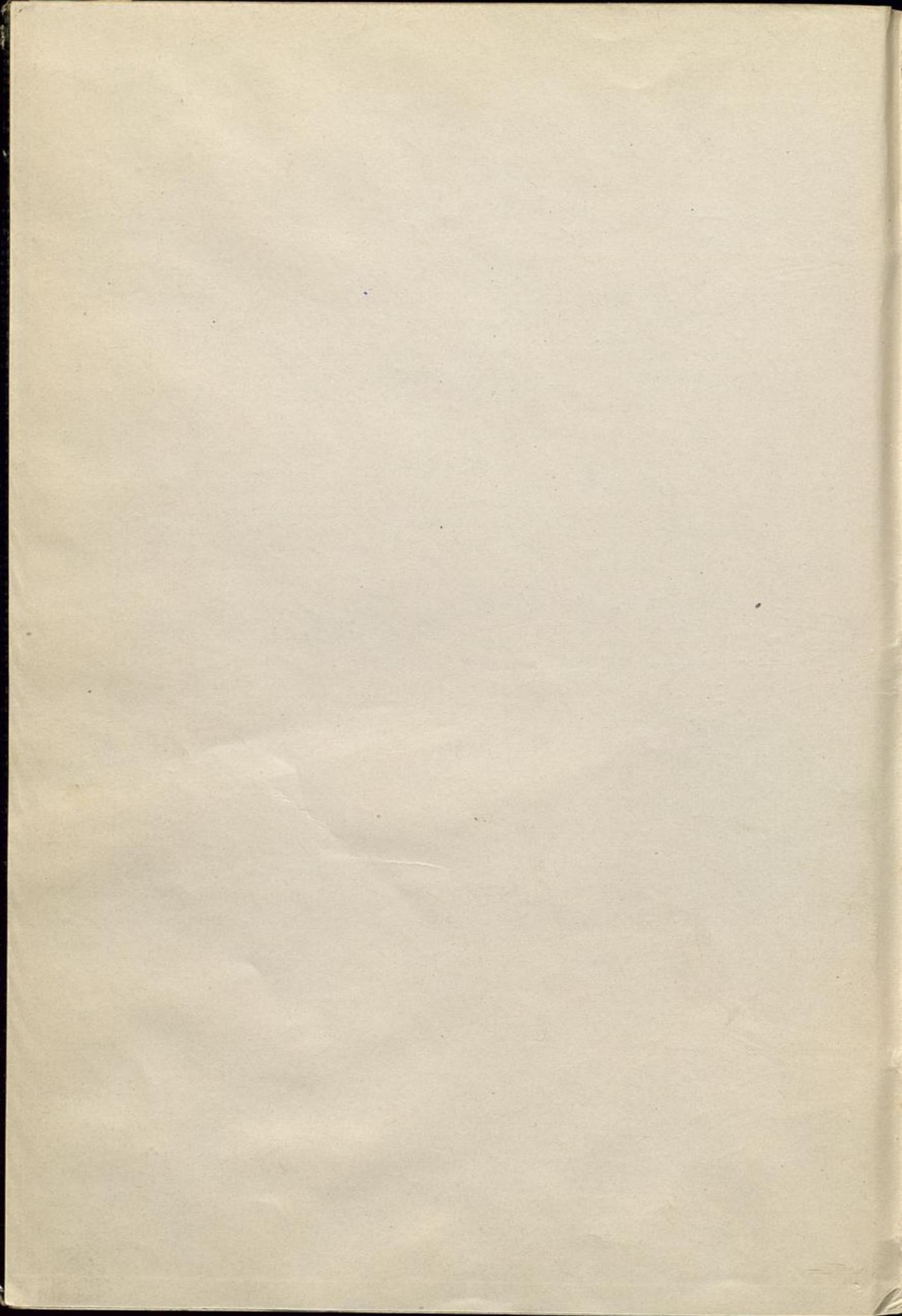
urn:nbn:de:gbv:45:1-7163

Ge IX
A
54









Zur Duplik
des
Herrn Professor Schücking.

Streiflichter

von
Dr. Maximilian Saxl,
Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

Berlin

Verlag von R. L. Prager
1905.



1 u 50



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Die vermeintliche Beweisfrage	3
§ 2. Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatfürstenrecht	7
§ 3. Das Ebenburtsrecht nach oldenburgischem Familienstaatsrecht	13
§ 4. Die staatsrechtlichen Fragen	37

Anlagen.

I. Lehnbrief von 1788	41
II. Warschauer Protokoll	46
III. Sog. Riffinger Cession	50
IV. Schreiben des Herrn Professor Tezner an den Verfasser	51



§ 1.

Die vermeintliche Beweisfrage.

Schücking hält in der von ihm unter dem Titel: „Die Richtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg.“¹⁾ veröffentlichten, von mir als Duplik bezeichneten Monographie in dem derzeit beim Landgerichte in Oldenburg anhängigen Prozesse weiland Seiner Hoheit Herzogs Elinar von Oldenburg Sohnes Alexander gegen

1. das durchlauchtigste Großherzogliche Haus vertreten durch den Familienrat,
2. Seine Königliche Hoheit den regierenden Großherzog,
3. die Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses vertreten durch die Hausfideikommiß-Direktion²⁾

1) Marburg 1905, Erhardt's Universitätsbuchhandlung.

2) Der Klagsantrag lautet wie folgt:

- I. den hohen Beklagten zu 1 und 2 gegenüber festzustellen,
 - a) daß Kläger Mitglied des Durchlauchtigsten Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist,
 - b) daß Kläger successionsfähig in das Hausfideikommiß des Durchlauchtigsten Großherzoglich Oldenburgischen Hauses ist,
- II. prinzipaliter
 - die Beklagte zu 3 zu verurteilen,
 - a) an Kläger auf ihn mittelst Erbanges übergegangene Apanagenbeträge von 136 687 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 - b) an Kläger weiter eigene Apanagen von 173 250 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 - eventualiter
 - den hohen Beklagten zu 1 zu verurteilen, aus dem Vermögen der Hausstiftung des Großherzoglich Oldenburgischen Hauses
 - a) an Kläger auf ihn mittelst Erbanges übergegangene Apanagenbeträge von 136 687 Mk. 50 Pf. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,
 - b) an Kläger weiter eigene Apanagen von 173 250 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.

den Kläger für verpflichtet zu beweisen, „daß von Anfang an im oldenburgischen Gesamthause in bezug auf die Ebenbürtigkeit eine mildere Praxis bestanden hat wie in den anderen altfürstlichen Häusern des alten Reiches, oder daß die nach der Loslösung von Holstein-Gottorp eingetretene mildere Rechtsauffassung sowohl der dänischen und ihren Nebenlinien wie der gottorpiſchen eigentümlich gewesen ist.“¹⁾

Ohne an dieser Stelle des Näheren auf den Kardinalirrtum Schückings eingehen zu wollen, daß die in einem altfürstlichen Hause oder in einer noch so großen Anzahl altfürstlicher Häuser bestehende Eheschließungspraxis (sofern ihr eine opinio necessitatis zugrunde liegt, denn nur in diesem Falle ist sie für die Beurteilung des eigenen Rechtes relevant, juristische Bedeutung für das Recht eines anderen altfürstlichen Hauses hat,²⁾ verweise ich darauf, daß das von Schücking aufgestellte thema probandum nicht eine Tatsache, sondern einen Rechtsatz zum Gegenstande hat.

Im hochadeligen Hause bestehen Rechtssetzungsakte entweder in hausrechtlichen Normen oder in der Observanz³⁾.

Es kann daher, da die Observanz, deren Entstehung späteren Orts klargestellt werden wird, ebenso eine Rechtsquelle bildet wie das Hausgesetz⁴⁾, von der Beweispflicht einer Partei in Bezug auf den Bestand der ersteren ebensowenig die Rede sein, als man etwa in einem den

III. den hohen Beklagten zu 1 und 2 und der Beklagten zu 3 gegenüber festzustellen,

daß dem Kläger der Anspruch auf eine lebenslängliche aus dem Vermögen der Hausstiftung zu bestreitende Apanage von jährlich 18 000 Mk. zusteht.

¹⁾ pag. 23.

²⁾ cf. pag. 12.

³⁾ Gierke, Deutsche Literaturzeitung No. 43 ex 1896.

⁴⁾ „quam quidem observantiam generatim eadem vi pollere qua valent expressae familiarum leges, nec deditissimi juri Romano negant“ v. Lederger de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam Göttingen 1777 § 71; Pütter: primae lineae juris privati principum § 17: denique et in successione observantiae cuiusque familiae non minor est efficacitas quam scriptarum legum“, de Neumann in Wolfsfeld, meditationes juris principum privati tom. I tit. 3 § 20 pag. 80: „utpote, quae (scil. observantiae) nihil sunt aliud quam jus tacito consensu moribus introductum, par de iis quoque esse debet iudicium“. cf. pag. 28 u. 31.

Normen des staatlichen Zivilrechtes unterliegenden Rechtsstreite einer Partei den Beweis über den Bestand eines Gewohnheitsrechtes aufbürden könnte.

Auch bezüglich der Feststellung der Observanz bleibt es daher bei der Rechtsparodie „*jura novit curia*“ und wird es demzufolge Sache der Gerichte sein, sich über den Bestand der vom Kläger behaupteten Observanz in der jüngeren gottorpiſchen Linie ebenso ein Urteil zu bilden wie zu der allerdings bereits reichsgerichtlich entschiedenen Frage Stellung zu nehmen, ob der in meiner der Klage angeschlossenen¹⁾ Denkschrift pag. 34 aufgestellte Satz, daß nach gemeinem Privatfürstenrechte nur die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer Dame aus bürgerlichen Kreiſen als Mißheirat anzusehen sei, (cf. pag. 7 ff.) richtig ist.

Eine dem Obengesagten zufolge ganz undenkbare prozessuale Beweispflicht glaubt Schückings Duplik dem Kläger durch den Hinweis darauf aufbürden zu können, daß der letztere keinerlei Besitzstand für sich behaupten könne. Schücking nimmt daher einen Besitzstand am Hochadel (und nach seinen weiteren Ausführungen auch am niederen Adel) an.

Da hier ein Sachbesitz naturgemäß ausgeschlossen ist, so könnte nur von einer *juris quasi possessio* einem Rechtsbesitze die Rede sein. Letzterer ist aber vorhanden, wenn die tatsächliche Willensherrschaft die Sache in einer ihrer Beziehungen erfafst. cf. I. 10 pr. D 8, 5, I. 2 § 3 D 43, 26, I. 23 § 2 D 4, 6 (es mag hier wohl unbeachtet bleiben, daß einzelne Quellenstellen die Möglichkeit eines Besitzes an unförperlichen Sachen überhaupt leugnen. I. 4 § 26 D 41, 3, I. 1 § 8 D 43, 3. cf. §§ 854 und 868 B.G.B. und Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III pag. 119: „Die Anerkennung des Institutes des Rechtsbesitzes als eines allgemein auf alle Rechte sich beziehenden, kann für den Entwurf nur in der Richtung in Frage kommen, daß zu entscheiden ist, ob die Vorschriften über Besitzschutz allgemein auf dasjenige einer näheren Definition immer noch bedürfende Verhältnis Anwendung finden sollen, welches man als Rechtsbesitz zu bezeichnen pflegt. Der Rechtsbesitz würde der Sachinhabung zu vergleichen, also von Rechtsinhabung zu reden sein.“)

¹⁾ von Schücking pag. 10 zitierten.

Gäbe es aber einen Rechtsbesitz am Hochadel, dann müßte — gleichgültig, ob dem römisch-rechtlichen Grundsätze: „mala fides superveniens non nocet“ oder dem kanonischen „unde oportet ut qui praescribit in nulla temporis parte habeat conscientiam rei alienae“ Anwendbarkeit vindiziert wird oder nicht, es auch eine Ersetzung des hohen oder niederen Adels geben. Beides jedoch leugnet die Rechtswissenschaft und die positive Gesetzgebung, vgl. insbesondere Reuling, Ebenburtsrecht pag. 137.

Gar manchem Successionsprozesse im alten Reiche hätte die Möglichkeit der Ersetzung des Hochadels den Boden entzogen.

Es kann auch im juristischen Sinne nicht von einem Ansprüche auf den hohen (oder niederen) Adel die Rede sein. Bestünde ein solcher, dann könnte er wohl, da von den Adelsansprüchen eines nasciturus nicht gesprochen werden kann, nicht früher als durch die Geburt existent werden. Durch die Geburt von einer durch ihre Verhehlung hochadelig gewordenen Mutter wird aber nicht der Anspruch auf den Hochadel, sondern der Hochadel selbst erworben. Es ist daher der hohe (und auch der niedere) Adel ein Status.

Statusklagen sind Feststellungsklagen. Die tatsächlichen Fundamente derselben mögen¹⁾ strittig sein, soweit dies der Fall ist, sind sie nach dem Grundsätze *factum alleganti incumbit probatio* zu beweisen²⁾.

¹⁾ Was hier nicht zutrifft.

²⁾ Dies und nur dies ergeben die von Schücking pag. 10 zitierten Quellenstellen. Auch die Berufung auf A.L.R. II 9 § 19: „Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädikate und Vorrechte ruhig bediente und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkennung des Staates für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermutung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme“, ist für die ganz vereinzelt dastehende Anschauung Schückings nicht verwerfbar, denn zufolge dieser Gesetzesbestimmung kennt das preussische Landrecht die Ersetzung des niederen Adels nicht und demzufolge auch nicht an Adelsrechten oder Adelstiteln einen Besitz im juristischen Sinne des Wortes. Eine Familie mag beim Bestande obiger Gesetzesbestimmung Jahrhunderte hindurch sich eines adeligen Prädikates bedient haben, der Adel kann ihr, sofern der Gebrauch desselben abusive erfolgte, entzogen werden, andererseits geht er durch Nichtgebrauch nicht verloren; *ibid.* § 94. (cf. auch § 194 Abs. 2 B.G.B.) Im übrigen ist jede analoge Anwendbarkeit der für den niederen Adel geltenden Normen auf den hohen Adel ausgeschlossen, noch viel weniger aber das preussische Landrecht zur Interpretation des Privatfürstenrechtes heranzuziehen.

Auch darf nicht übersehen werden, daß vom theoretischen Standpunkte die Feststellung des Status eigentlich *juris publici* ist. Mit Recht weist daher Triepel,

Es hat den Anschein, als ob Schüding zu der Aufbürdung einer Beweispflicht für den Kläger durch die nachfolgende Stelle des Schieds-
spruches Lippe gelangt ist: „Um zu einem folgerichtigen Ergebnisse zu
gelangen, sind jedoch trotz des Vorranges des Hausrechtes zunächst die
Grundsätze des gemeinen Rechtes festzustellen, da dieses so lange an-
zuwenden ist, als nicht abweichende, seien es strengere oder mildere,
aus dem Hausrechte nachzuweisen sind“ (pag. 9).

Das letztangeführte Verbum ist jedoch, worüber der eben zitierte
Wortlaut des Schieds-
spruches keinen Zweifel aufkommen läßt, durchaus
nicht im prozessual-technischen Sinne genommen, da es sich auf die
abweichenden Rechtsgrundsätze des Hausrechtes bezieht.

Aus dem vom Schieds-
spruche angeführten Motive hat denn auch
die Klage sich vorerst auf die Grundsätze des gemeinen Privatsürsten-
rechtes berufen und sodann die Observanz im oldenburgischen Fürsten-
hause ¹⁾ zum Gegenstande einer Erörterung gemacht.

Im nachfolgenden sollen denn auch die Ausführungen der Duplik
sowohl nach der einen als auch nach der anderen Richtung näher be-
leuchtet werden.

§ 2.

Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatsürstenrechte.

Eine Übersicht über diese kontroverseste Frage des Privatsürsten-
rechtes ist hier umso überflüssiger, als ich nach meiner, wie bereits be-
merkt, der Klage allegierten Denkschrift pag. 15 bis 34 die Entwicklung
und Literatur des Ebenburtsrechtes kurz dargestellt habe, und als die
vorliegenden Ausführungen nicht theoretischem, sondern vorwiegend dem
praktischen Zwecke dienen, die Ausführungen der sich in der Gewandung
einer wissenschaftlichen Arbeit präsentierenden Prozeßschrift Schüdings
zu widerlegen.

Vom praktischen Gesichtspunkte aus muß die Frage, ob die Ehe
eines Hochadeligen mit einer Dame niederen Adels als Mißheirat an-

Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, pag. 47, darauf hin, daß
das öffentliche Interesse es erheische, daß widersprechende Entscheidungen in allen
Statusfragen vermieden werden.

¹⁾ Bekanntlich leugnen sogar einzelne Schriftsteller, daß es in diesem durch-
lauchtigsten Fürstenhause den Begriff der Mißheirat überhaupt gibt (cf. meine Denk-
schrift pag. 35 ff.).

zusehen sei, angesichts der von Schücking (mit beredtem Stillschweigen) übergangenen¹⁾ Entscheidung des deutschen Reichsgerichts, Band XXXII pag. 150 ff. als erledigt gelten, da dieses Judikat (cf. auch Band II pag. 153 und 154) die obbezeichnete Frage ohne Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel und ohne Zulassung einer Distinktion zwischen alt- und neufürstlichen beziehungsweise altgräflichen Häusern verneint.

Sie ist auch durch das Königsgericht in Dresden im gleichen Sinne erledigt, denn wenn auch der Schiedspruch pag. 16 erklärt, es dränge sich die Überzeugung auf, „daß jedenfalls zu der Zeit, als die Ehe mit Modeste von Unruh geschlossen wurde, ein die Ehen zwischen Mitgliedern altreichsgräflicher und neufürstlicher Häuser mit Personen des niederen Adels für Mißheiraten erklärendes Herkommen nicht bestand“, so hat er damit umsoweniger zum Ausdruck gebracht, daß dieses Reichsherkommen für die altfürstlichen Häuser bestanden habe, als er an vielen Stellen dieses Reichsherkommen direkt negiert. Er spricht nur von der großen Macht, den die Fürsten durch ihren großen Länderbesitz und ihre Virilstimme auf dem Reichstage und den Einfluß, den sie auf die Bildung eines Herkommens auf viele als Beamte in ihren Diensten stehenden und zugleich diese Frage behandelnden Schriftsteller²⁾ zu nehmen in der Lage waren, er weist aber auch auf die Gegenströmung hin und auf die geringe Geneigtheit des Kaisers, dieser Tendenz des hohen Adels Rechnung zu tragen, und er läßt auch jene in meiner Denkschrift zitierten Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte nicht unbeachtet, welche (vor der Wahlkapitulation vom Jahre 1742) die Ehe von Damen des bürgerlichen Standes mit Männern aus altfürstlichen Häusern für standesgemäß erklären. Solchergestalt ist durch den unter dem Voritze weiland Seiner Majestät des Königs von Sachsen von dem Präsidenten des Reichsgerichts, 2 Senatspräsidenten und 3 Reichsgerichtsräten gefällten Schiedspruch

¹⁾ Das gleiche Schicksal teilen, wie noch vielfach gezeigt werden wird, in Schückings Duplik sämtliche beachtenswerte Argumente der „*diversae scholae autores*“ und auch die der Klagsseite.

²⁾ „Hofpublizisten“, auf deren in neuerer Zeit glücklicherweise nur sporadische Gefügigkeit bereits für die Zeit der Entwicklung des Primogeniturrechtes Schulze in seinem Werke: Das Recht der Erstgeburt usw. hinweist.

jene Kontinuität in der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichtes bezeugt, die demselben wegen ihrer in der ganzen zivilisierten Welt bekannten bewunderungswürdigen Konstanz das Epitheton einer *viva vox juris* verschafft hat.

Diese beiden denkwürdigen Dezfitionen sind überdies in völliger Übereinstimmung mit sämtlichen Judikaten der höchsten Gerichte, die im 19. Jahrhundert in der Ebenburtsfrage gefällt worden sind. Diese Judikate sind zum Teile in den Motiven der oberwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung zitiert, teils in meiner Denkschrift pag. 33, 34 und 36 ausgewiesen.

In keiner dieser Entscheidungen ist eine Unterscheidung zwischen alt- und neufürstlichen beziehungsweise altgräflichen Häusern gemacht und in keiner Sentenz wird alter Adel zu einem Postulat der Ebenbürtigkeit erhoben. Es ist übrigens die Hervorhebung dieser Distinktion in Schückings Duplik um so auffallender, als er (pag. 23) durch die Zitation des Kronsyndikatsgutachtens — die bezügliche Stelle ist dortselbst auf pag. 94 zu finden — selbst konstatiert, daß das Haus Oldenburg zu den altgräflichen gehört. Das Haus Holstein, dessen Ebenburtsrecht er jedoch hier nicht gelten lassen will, war allerdings ein altfürstliches. In der in der offiziellen Sammlung der Entscheidungen des geheimen Obertribunals zu Berlin nicht veröffentlichten Sentenz aus dem Jahre 1845 wird unter Verwerfung der Distinktion zwischen altem und neuen Adel ausgesprochen: „Als ein ausgemachter Grundsatz des deutschen Privatrechtes kann nur soviel angenommen werden, daß die Ehe einer Person vom hohen Adel mit einer Bürgerlichen für eine Mißheirat zu achten sei, nicht aber daß ein Gleiches auch bei den Ehen unter Personen des hohen und niederen Adels anzunehmen sei.“

Mit gleicher Entschiedenheit ist dies in dem Judikate des Bayerischen Obersten Gerichtshofes vom 27. August 1841 Zahl $\frac{1120}{3940}$ zum Ausdruck gebracht. Die Motive der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichtes vom 15. August 1871 sind mit den ebenzitierten in völliger Übereinstimmung. Dortselbst heißt es wörtlich: „Nachdem dieses Reichsgutachten vom 4. September 1747 die kaiserliche Sanktion erhalten hatte, darf es als eine im Privatfürstenrechte festgestellte Rechts-

regel betrachtet werden, daß, wenn ein deutscher Fürst eine Frauensperson aus dem Bürgerstande zur Ehe nimmt, eine unstreitig notorische Mißheirat vorliege.“

Die Judikate der als Sitz der größten juristischen Reife anzusehenden höchsten deutschen Gerichte sind im vollkommenen Einklange mit sämtlichen Gutachten deutscher Juristenfakultäten der letzten zwei Jahrhunderte. Einzelne aus dem 18. Jahrhundert stammende sind im Schiedsspruche pag. 15, weitere in meiner Denkschrift pag. 17 und 33 zitiert.

Wenn ich mir gerade aus dem Urteile der Juristenfakultät zu Jena, Ausgabe von Dieck, Leipzig 1845, die bezügliche Stelle zu zitieren gestatte, so geschieht dies deshalb, weil dieses Gutachten zufolge seines außerordentlichen Umfanges¹⁾ und seiner geradezu erschöpfenden Berücksichtigung der Literatur für alle Zeiten ein Monument deutschen Gelehrtenfleißes bleiben wird. Dortselbst heißt es pag. 283: „Nur der eine Satz ist reichsgerichtlich entschieden, daß die Ehe einer Person bürgerlichen Standes mit einem Reichsfürsten für eine Mißheirat zu halten sei, und den Kindern aus einer solchen Verbindung zwar allenfalls der Fürstenstand durch kaiserliche Verleihung beigelegt aber nicht die Successionsrechte in die väterlichen Land und Leute wider Willen der Agnaten gegeben werden könne.“

Es kann nicht Aufgabe dieser bescheidenen Arbeit sein, den Ursachen dieser Diskordanz zwischen den Sentenzen der höchsten deutschen Gerichte und den Sprüchen der deutschen Juristenfakultäten, die um die Worte des von Altmeister Josef Unger gefertigten Rechtsgutachtens der Wiener Juristenfakultät in der Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage ddo. 27. Juni 1864²⁾ zu gebrauchen, aus Männern bestehen, welche ihr ganzes Leben und ihre beste Kraft der Ergründung und Darstellung des Rechtes gewidmet haben, einerseits und der Lehrmeinung einzelner Rechtslehrer seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts andererseits nachzugehen, es ist aber durchaus unrichtig,

¹⁾ 433 Druckseiten Großoktav. (Schücking ignoriert diese Gutachten, cf. pag. 34 Anmerkung.)

²⁾ — es wird auf die betreffs dieser Frage vorliegenden Gutachten der sämtlichen deutschen Juristenfakultäten im Verlaufe meiner Ausführungen wiederholt zurückzukommen sein —

wenn die Duplik Schückings¹⁾ behauptet, daß das Konnubium des niederen Adels mit dem hochadeligen Hause in der ganzen neueren Literatur nur von Tezner und mir behauptet wird. Die diese Anschauung vertretenden Rechtslehrer sind in meiner Denkschrift pag. 30 und 31 Anm. **) angeführt und wäre diesen noch Pinsker: Der Lippische Schiedspruch pag. 42 und 48 hinzuzurechnen.

Nur einzelne Bemerkungen seien mir gestattet. Die allerdings, wenn ich so sagen darf, nur intra parenthesin aufgestellte Behauptung, daß der Schiedspruch zumindestens alten Adel als Voraussetzung der Ebenburt ansehe, ist mit dem Wortlaute desselben im Widerspruche, denn in der pag. 47 angeführten Stelle ist bloß konstatiert, daß Modeste von Unruh auch nach gemeinem Privatfürstenrechte ebenbürtig ist. Es ist jedoch dortselbst das Mindeste Erfordernis des Konnubiums umsoweniger angeführt, als der Schiedspruch angesichts des damals noch angenommenen alten Adels der Modeste von Unruh die solchergestalt für den lippischen Thronfolgestreit irrelevante Frage, ob einfacher niederer Adel zum Konnubium hinreiche, nach dem vom Reichsgerichte festgehaltenen Prinzipie für die Entscheidung bedeutungslose Fragen zu übergehen (aus diesem Grunde hat auch das Reichsgericht in der im XXXII. Band enthaltenen früherenorts zitierten Entscheidung zu der Lehrmeinung einzelner das Institut des Disparagium überhaupt leugnender oder dasselbe auf die Ehe eines Standesherrn mit unfreien Frauenspersonen beschränkender Schriftsteller nicht Stellung nehmen zu wollen erklärt), nicht zum Gegenstande besonderer Erörterung gemacht hat, doch ist auf pag. 27 beiläufig bemerkt, daß eine Ehe mit einer Dame niederen Adels dem gemeinen Rechte entspreche.

Die in der Duplik beliebte Begriffsbestimmung des alten Adels läßt erkennen, daß der Digestensatz: „omnis definitio in jure civili periculosa“ auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes in ungleich höherem Maße anwendbar sei, denn mit der in überaus merkwürdiger Ideenassoziation beliebten Übertragung des einen Begriffsmomentes des Schatzes „cujus memoria non exstat“ auf den alten Adel ist schlechterdings nichts anzufangen, wenn man nicht an-

¹⁾ pag. 18 Anmerkung 2.

nehmen will, daß dieselbe vorwiegend den Zweck haben soll anzudeuten, daß der in den Freiherrnstand erhobene Großvater der Mutter des Klägers einer — seit mehr als einem Jahrhunderte bei Hofe sehr angesehenen protestantischen — Wiener Bankierfamilie angehört habe.

Die theoretische Unzulässigkeit der Distinktion zwischen altem und neuem Adel ist übrigens pag. 18 des Schiedspruches besonders hervorgehoben. Dieser Gegensatz ist ebenso bedeutungslos wie der zwischen begütertem und unbegütertem Adel, zwischen Erb- und Verdienstadel, Geburt- und Briefadel. Betreffs der Unstatthaftigkeit der Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel wird insbesondere auf Zöpsfl: Rechtsgutachten, Die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend, pag. 58 ff. verwiesen.

Hervorzuheben ist, daß auch die Partikulargesetzgebung die Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel nicht kennt, vielmehr beide als niederen Adel gleich behandelt. cf. Weiß: System des deutschen Staatsrechts, pag. 594, und beispielsweise A.L.R. II, 9, § 21.

Der alte Adel hat, worauf in der Replik hingewiesen wurde, nur für die Stiftmäßigkeit, nicht aber für die Ebenbürtigkeit Belang¹⁾.

Die Bedeutungslosigkeit der Eheschließungspraxis in anderen hochadeligen Häusern²⁾ betont v. Selchow, der Mitte des 18. Jahrhunderts gleichzeitig mit Pütter als Professor des Staatsrechts in Göttingen gewirkt hat, Rechtsfälle pag. 192: „Allein solche Hausverträge machen kein gemein Recht aus und 40 fürstliche Häuser, welche dergleichen Verabredungen machen, können dem 41. dadurch keine Verbindlichkeit auferlegen, sich gleichen Grundsätzen zu unterwerfen.“ Daß übrigens diesfalls eine Verbindlichkeit nicht bestehe, anerkennt Pütter selbst³⁾.

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist es, daß sich nach C. 37 X de praebendis das Straßburger Domkapitel auf eine Gewohnheit berief, wonach kein anderer als ein nobilis et liber et ab utroque parente illustris aufgenommen werden dürfe, also zur Stiftmäßigkeit die bloße Abstammung von adeligen Eltern forderte.

²⁾ cf. Schücking, pag. 23.

³⁾ Vgl. hierzu de Neumann l. c. tom. II, tit. XXI, de matrimonio principum inaequali mit der Inhaltsangabe: „prohibitio conjugiorum, cum imparis conditionis mulieribus mere civilis est, ac si olim forte inter Germanos obtinuit multis tamen, jam retro seculis, contrario usu est infirmata, § 129, pag. 182. (Das Monumentalwerk von Neumann ist 1751 also nach der Wahlkapitulation erschienen.)

§ 3.

**Das Ebenburtzrecht nach oldenburgischem
Familienstaatsrechte.**

Der gemeinschaftliche Stammvater sämtlicher Linien des Durchlauchtigsten Oldenburgischen Fürstenhauses war, wie auch aus der der Duplik Schückings zwischen pag. 18 und 19 beigefügten Stammtafel ersichtlich, Dietrich der Glückselige, gest. 1440.

„Dieser berühmte Stammvater des noch blühenden oldenburgischen Stammes hatte das Glück, nicht nur die zerstückte Grafschaft Oldenburg wieder zusammenzubringen, sondern vereinigte auch Delmenhorst wieder damit, das bereits dem Erzliste Bremen zugebacht war.“ (Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter dem oldenburgischen Hause, tom. I pag. 10).

Von seinen Söhnen bestieg der Erstgeborene, Christian I., den dänischen Thron. Der zweite, Moriz, war für den geistlichen Stand bestimmt und dem jüngsten, Gerhard, fielen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu. Die Linie des Grafen Moriz, der 1465 an der Pest gestorben war, (Christiani *ibid.* pag. 42), erlosch mit seinem Sohne Jakob.

Christian I., der nach dem im Jahre 1459 erfolgten Ableben des letzten Schaumburger Grafen, 1460 unter den mit den Ständen vereinbarten Bedingungen (cf. Christiani l. c. I, pag. 19 ff.) zum Herrn von Schleswig und Holstein gewählt worden war, gründete sein Recht auf die Herzogtümer nicht bloß auf die Wahl der Schleswig-Holsteinischen Stände, sondern auch auf Lehnrecht. Für Schleswig, das dänisches Reichslehen war, erteilte sich Christian I. als König von Dänemark die Selbstinvestitur. Für Holstein wurde er vom Kaiser Friedrich III. belehnt (1474). (cf. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes, Band II, pag. 112.)

Als *primus acquirens* betreffs der ganzen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist Dietrich der Glückselige, als *primus acquirens* von Schleswig-Holstein Christian I., König von Dänemark anzusehen, historische Tatsachen, die, wie im Folgenden zu zeigen, für die Succession in den hier genannten Territorien von entscheidender Bedeutung sind.

Die Besorgnisse der Schleswig-Holsteinschen Stände, daß die Lande getrennt werden möchten (cf. Christiani l. c. pag. 17 ff.), denen vornehmlich Christian I. seine Wahl zu danken hatte, waren, wie sich nur zu bald zeigte, im hohen Grade begründet, denn „das in allen deutschen Fürstenhäusern eingeriffene Teilungsunwesen“ (Schulze, Hausgesetze II, pag. 370, und Schulze, das Recht der Erstgeburt, pag. 238 ff.) konnte die grundgesetzliche Unteilbarkeit der beiden Herzogtümer nicht ganz bannen.

Hier mögen einige kurze Bemerkungen über die Geschichte der Teilungen in deutschen Fürstenhäusern gestattet sein. Die seit dem 11. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich zugelassene Vererblichkeit der Lehen (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage pag. 412 und die dortselbst angeführten Autoren) war ursprünglich eine reine Deszendentenerbfolge. (cf. Schulze, Das Recht der Erstgeburt pag. 189.) Die Vererblichkeit der Lehen auf Seitenverwandte wurde durch das Institut der gesamten Hand ermöglicht. Das Lehen wurde mehreren Erben zusammen geliehen (Conjuncta manu in solidum et totum.), doch wurde ein wirkliches Erbrecht der Kollateralen durch die gesamte Hand nicht geschaffen, sodaß die Akreszenz eines durch Tod erledigten Teiles eines Gemeiners im Wege der Konsolidation erfolgte.

Die Belehnung zur gesamten Hand hatte natürlich die gemeinschaftliche Regierung zur Folge. Da sich jedoch auch hier der alte Satz: „communio mater rixarum“ bewährte, kam man darauf, unter Beibehaltung der Gewähre die Nutzungen zu teilen. Dieser Art der Teilung, der sogenannten Orterung, Mutschierung oder Mutschiarung war sodann die That- oder Todteilung¹⁾ entgegengestellt.

¹⁾ Ob mit der Todteilung auch ein Verzicht auf die Succession verbunden war, wird für das sächsische Lehenrecht von hervorragenden Autoren bestritten. (cf. Schröder l. c. pag. 722.) Nach dem hier in Betracht kommenden longobardischen Lehenrechte trat, was späteren Orts für Holstein geschichtlich nachgewiesen werden wird, der Verlust der Succession auch bei der Todteilung nur durch ausdrücklichen Verzicht auf die letztere ein, sodaß in der Rechtswissenschaft ausschließlich die Anschauung vertreten wird, daß nach longobardischem Lehenrechte die Todteilung ohne expresse Verzicht auf die Succession eigentlich nur den rechtlichen Charakter einer Mutschierung habe. (cf. Rechtsgutachten der Juristenfakultät in Göttingen in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage ddo Mai 1864, gefertigt von Franke, Hartmann, Hermann, Kraut, Ribentrop und H. A. Zachariae, Gutachten der Juristenfakultät in Erlangen in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage Juni 1864, Rechtsgutachten der Juristenfakultät in München bezüglich derselben Frage ddo. 15. August 1864 usw. usw.)

An die Stelle der aktuellen Gemeinschaft wie sie die Folge der Mutschierung war, trat mit der Zeit die fingierte (cf. Schulze l. c. pag. 246) und diese bildete den Übergang zur Gesamtbeleihung des neueren Rechtes. Letztere erfolgte auf Grund des Privilegiums des Lehnsherrn, „daß eine Teilung des Lehen dem Successionsrechte der belehnten Familie keinen Eintrag tun solle.“ (Gesamtbeleihung cum clausula privilegii). Eine der ersten ist die von Herzog Johann von Lauenburg an die Grafen von Holstein im Jahre 1307 erteilte. (Schulze, Das Recht der Erstgeburt l. c. pag. 247 ff., Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechtes Band II, pag. 103 Anmerkung 19.)

Diese Gesamtbeleihungen cum clausula privilegii wurden sodann ganz allgemein. „Aber man ging noch einen Schritt weiter, indem man im gemeinen deutschen¹⁾ Lehenrechte die Gesamtbelehnung als Successionsgrund ganz aufgab und sie nur als Erleichterungsmittel für den Beweis des Successionsrechtes betrachtete. Die Geblütserbfolge, kraft deren alle vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten successionsberechtigt sind, trug im gemeinen deutschen Lehenrechte den Sieg davon. (Schulze l. c. pag. 249.)

Dies gilt auch selbstverständlich für Holstein. Seine Successionsgeschichte „hat dieselben Stadien durchlaufen.“ (Schulze ibid. pag. 297.) Vergl. das bereits zitierte Gutachten der Juristenfakultät in Göttingen, das Gutachten der Juristenfakultät in Berlin vom Mai 1864 in der Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage, der Juristenfakultät Kiel in derselben Sache ddo. 3. Juni 1864, das bereits zitierte Gutachten der Juristenfakultät in Erlangen, der Juristenfakultät in Innsbruck ddo. 18. Juni 1864, das bereits früheren Orts zitierte Gutachten der Juristenfakultät in Wien ddo. 27. Juni 1864, der Juristenfakultät in Jena ddo. 26. Juli 1864, das in Arndts und Pöhl's kritischer Vierteljahrschrift, Band I, Heft 1 abgedruckte, die hier in Betracht kommenden Fragen in der ausführlichsten Weise behandelnde Rechtsgutachten der Juristenfakultät in München aus dem

¹⁾ also longobardischen.

Satzl, Zur Duplik Schücking.

August 1864, das Bonner Gutachten vom 6. Mai 1864; das Tübinger Gutachten vom 12. Mai 1864 usw.

Die erste hier zu beachtende Teilung¹⁾ erfolgte im Jahre 1490 zwischen Johann und Friedrich I. mittels des sogenannten Flensburger Rezesses (Falck, Sammlung wichtiger Urkunden, Nr. 18) und dem Appendix zu demselben, dem sogenannten Bordsesholmer Vergleich vom Jahre 1522. (cf. Christiani l. c. pag. 325 ff.)

Zwischen den Söhnen Friedrichs I. kam es sodann zu einer neuen Teilung am 10. August 1544. (Falck l. c. Nr. 22.)

Die drei Söhne König Friedrichs I., gest. 1533 (der jüngste der Brüder, Friedrich, geb. 1529, gest. 1556 als Bischof von Hildesheim, war damals bereits in den geistlichen Stand getreten und fand bei den Verhandlungen über die Regierungsfolge keine weitere Berücksichtigung), teilten auf dem Landtage zu Rendsburg die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Es waren dies König Christian III., gest. 1559, der gemeinschaftliche Stammvater der gegenwärtig ausgestorbenen älteren königlichen Linie und der jüngeren königlichen in den Häusern Augustenburg und Glücksburg fortblühenden Linie, sein 1580 kinderlos verstorbener Bruder Johann der Ältere und Herzog Adolf, geb. 1526, gest. 1586, der gemeinsame Stammvater aller drei Gottorper Linien, nämlich der älteren derzeit in Rußland blühenden Linie, der sogenannten schwedischen Linie und der Großherzoglich Oldenburgischen Linie. Die beiden letzteren wurden als jüngere Gottorper Linien bezeichnet. Jeder der Brüder erhielt Teile von einem und dem anderen Herzogtum. König Christian den sogenannten Segeberger Teil, Herzog Johann den Haderslebener und Herzog Adolf den Gottorper.

cf. Christiani l. c. tom. II, pag. 194 ff., woselbst die durch zwei Tage auf dem bezeichneten Landtage vorgenommene Landesteilung genau beschrieben ist. Alle drei waren nach der Teilung regierende Herren. Es beherrschten also damals drei regierende Herren die Herzogtümer in gemeinsamer Regierung.

„Diese Teilungen hatten nichts weniger als die Bedeutung, aus den bisher einheitlichen Herzogtümern Schleswig-

¹⁾ Die vorangegangenen sind aus den eben erörterten historischen Gründen irrelevant.

Holstein zwei oder mehrere getrennte Territorien zu schaffen. Sie bezogen sich vielmehr nur auf ganz bestimmte Gegenstände der Erbschaft. während sie im übrigen nur an Stelle des bisher monarchischen ein, wie man es wohl ausgedrückt hat, dyarchisches oder triarchisches System setzten.“

„Das Kriterium dafür, was geteilt sei, was nicht, wird im allgemeinen offenbar durch die Frage gegeben, ob gewisse Rechte und Bezüge wesentlich in das Gebiet des Eigentums und der Gutsherrlichkeit fallen oder ob sie als Bestandteile der Landesherrlichkeit diese zu ihrem Grund und das ganze Land zu ihrem Gegenstande haben. Unterteilt ist nun aber die Staatsgewalt als solche geblieben. Geteilt worden sind hingegen deren dominale Zubehörungen und niedere Funktionen.“ Begründung der Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Nicolaus Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Offizielle Ausgabe. Oldenburg 1864, pag. 16. (In der Folge mit „Begründung“ zitiert.)

Die drei Brüder bezeichnen sich „als sammentlich Herzöge zu Holstein“. Sie sprechen „von dem Fürstentum Holstein, dessen wir drei Gebrüder in unzerteilter Hoch und Obrigkeit sitzen“, welches uns allen drei Gebrüdern in unzerteilten Lehen Hoch und Obrigkeit zustehet“, sie sagen, daß sie die Holsteinschen Lande „als ein unzerteiltes Lehen Hoch und Obrigkeit (wiewohl die Ämter und Nutzungen von einander gesezet und einem jeglichen sonderlich zugeeignet) zusammen besitzen und benützen“. cf. Falk, Sammlung der wichtigsten Urkunden, S. 52 bis 57. Waik, Schleswig-Holsteins Geschichte II 2, pag. 65 u. 294 ff.

„Niemals hat man weder auf Seite der Landesherren noch der Stände in den Teilungen von 1490 oder 1544 die definitive Begründung verschiedener Linien im gemeinrechtlichen Sinne gesehen“. Begründung, pag. 50.¹⁾

Nach der 1544 vorgenommenen Teilung wurden Christian III., Johann der Ältere zu Hadersleben und Adolf

¹⁾ Schücking (pag. 19) „konstituiert“ die Linie Holstein-Gottorp mit dem Jahre 1544 als „ein landesherrliches Haus in engeren Sinne“. Des angesichts dieser Geschichtswidrigkeit allerdings schwer zur Schau zu tragenden „Humors wegen“ (Schücking pag. 29) sei der anachronistische Versuch besonders registriert, 2*

von Gottorp zur gesamtten Hand mit dem Herzogtum Holstein vom deutschen Kaiser belehnt¹⁾.

Auf den lehnbaren Nachlaß des im Jahre 1580 verstorbenen Johann des Älteren zu Hadersleben (cf. oben pag. 16) erhoben der einzige überlebende Bruder Herzog Adolf von Gottorp einerseits (cf. oben pag. 16) und die Söhne des vorverstorbenen Bruders Christians III., nämlich Friedrich II., König von Dänemark, und Johann der Jüngere, Anspruch. (Bevor es diesfalls zu einer Auseinandersetzung kam, war der dritte Bruderjohn des Erblassers Magnus verstorben.) cf. Waiz, l. c. II 2 pag. 357 ff.

Herzog Adolf verlangte den ganzen lehnbaren Nachlaß unter Berufung auf das deutsche Lehenrecht, dem das Repräsentationsrecht fremd

den erst nach der Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation denkbaren Begriff des landesherrlichen Hauses im engeren Sinne in das 16. Jahrhundert verpflanzen zu wollen. (Rehm, Modernes Fürstenrecht, pag. 96 und 97 und das landesherrliche Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, pag. 3: „Das landesherrliche Haus im engeren Sinne ist die Gesamtheit der einer und derselben fürstlichen Hausgewalt Unterworfenen“, nebenbei bemerkt eine von der gesamten modernen privatsfürstenrechtlichen Literatur gebilligte Definition. Moser, Familienstaatsrecht, Band I, pag. 454: „In Teutschland seynd an und für sich alle weltliche Reichslande theilbar; wann getheilt wird, zweifelt niemand, daß der, so auch nur einen geringen Theil Landes bekommt, unmittelbar seye; nun müssen sich zwar die Nachgeborene, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet ist, ihrer Landesportion begeben: Daß sie aber dadurch auch ihre persönliche Unmittelbarkeit vergäben, ist weder erweislich, noch vermuthlich“ Weiß, System des deutschen Staatsrecht, pag. 591: „Noch auch begründet die Mitgliedschaft in einer regierenden Familie für die Familienglieder eine Souveränität oder Anteile an derselben, vielmehr sind sie sämtliche Untertanen des Souveräns, anders war dies allerdings zur Zeit des Reiches.“ Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl., Bd. I, pag. 593: „Zur Zeit des Deutschen Reiches war von keiner besonderen Familiengewalt eines Landesherrn die Rede und konnte es nicht sein, weil die sämtlichen Mitglieder der regierenden Familie als reichsunmittelbare nur der Hoheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Kaisers, nicht aber des jeweiligen Landesherrn unterworfen waren.“ Hefster, Sonderrechte, pag. 49: „Die Mitglieder regierender Häuser waren unter der Reichsverfassung unmittelbare Reichsuntertanen und der Botmäßigkeit von Kaiser und Reich ebensowohl unterworfen, als die regierenden Häupter ihrer Familie.“ Rehm, Modernes Fürstenrecht, pag. 85: „Bisher (d. i. bis zur Auflösung des alten Reiches) waren die Seitenverwandten desselben (scil. des Landesherrn) reichsunmittelbar, also grundsätzlich nicht seiner, sondern des Reiches Staatsgewalt unterworfen.“

¹⁾ Der Lehenbrief ist bei Christiani, Bd. II pag. 506 ff. abgedruckt.

ist, als propinquior agnatus, während König Friedrich II. für sich und seine Brüder das gemeine oder longobardische Lehenrecht unter Berufung auf den Ddenjeer Vertrag vom 20. Mai 1579¹⁾ geltend machte. Er verlangte daher eine gleichmäßige Teilung nach Stämmen und es erfolgte auch in diesem Sinne die Teilung mit dem Teilungsrezeffe vom 23. April 1582. (cf. Christiani, Band II pag. 487 ff., und Falck, Sammlung wichtiger Urkunden 79—89.)

Über den Charakter der Teilungen heißt es in der 1699 unter dem Titel: „Rechtmäßige Ursachen warumb Ihre Königliche Majestät zu Dänemarken des Herrn Herzogs zu Holstein-Gottorp fürstliche Durchlaucht das unbeschränkte freie Exercitium juris armorum zuzugestehen keineswegs gehalten sei“ veröffentlichten Denkschrift:

„Gemeinschaftliche Landtage,
gemeinschaftliche Landrechte,
gemeinschaftliche Anlagen,
gemeinschaftliche Kasse der Kontribution,
gemeinschaftliche Prinzessinsteuer,
gemeinschaftliche Verleihung der geistlichen Benefizien,
gemeinschaftliche Landesdefension,
gemeinschaftliche Huldigung,
gemeinschaftliche Edikte, Konstitutionen und Verordnungen
(vgl. hierüber insbesondere Begründung pag. 21 ff.), die
in beider Herren Namens erlassen werden,
gemeinschaftliche Landtagsbeschlüsse,
ein gemeinschaftlicher Landeskataster,
gemeinschaftliche Gebete in den Stadtkirchen sowohl für
den einen als für den anderen Herrn, usw.,

zeigen unwiderleglich, daß die fürstliche Landeshoheit in ungeteilter Gemeinschaft bestehen blieb.“

Mit Anton Günther Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst drohte die von Gerhard, dem Sohne Dietrichs des Glückseligen, gebildete Linie auszusterben.

¹⁾ der im Art. 2 besagt: „Daß in der Belehnung mit Schleswig alle Herzoge zu Holstein des oldenburgischen Stammes die jezo leben oder künftig sein werden welche doch nicht allbereits durch sonderliche Verträge abgefunden und daran Verzicht getan sammt deren Nachkommen begriffen sein sollen“ cf. pag. 24.

Successionsberechtigt war in Oldenburg und Delmenhorst Joachim Ernst Herzog zu Plöhn, geboren 1597, gestorben 1671, ein Sohn Johanns des Jüngeren, und zwar deshalb, weil er dem gemeinschaftlichen Stammvater, Dietrich dem Glückseligen, um einen Grad näher war als der Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp und um zwei Grade näher als König Friedrich III. (cf. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Band II pag. 407 und III pag. 9 ff.)

Das Interesse Anton Günthers konzentrierte sich aber um seinen Sohn Anton von Oldenburg, das ihm zugedachte Amt Barel und die Vogtei Jahde samt Borwerk und dazugehörigen Ländereien zu sichern, darauf den König von Dänemark als Lehensfolger anzuerkennen, was auch mit dem Rendsburger Vergleiche vom 16. April 1649 (dessen Wortlaut bei v. Halem, III pag. 341 ff., abgedruckt ist) geschah¹⁾.

Zur mehreren Sicherheit glaubte Anton Günther den aufrechten Bestand dieses Vertrages in seinem Testamente ddo. 23. April 1663²⁾ expreß anerkennen zu müssen, um womöglich der im Jahre 1656 von Herzog von Plön beim Reichshofrate überreichten Klage auf Kassation des Rendsburger Vergleiches ein Gegengewicht zu schaffen. Der Rendsburger Traktat wurde, so viel die Lehne betrifft, durch Urteil des Reichshofrates vom 20. Juli 1673 „kassiert“³⁾ und zu Recht erkannt, daß den Herzogen zu Plöhn die Lehensfolge in den Grafschaften gebühre und Holstein-Gottorp schuldig sei, seinen davon innehabenden Anteil mit den Nutzungen abzutreten, auch die Kosten zu erstatten.“ (v. Halem, III pag. 24.)

¹⁾ Nicht mit Unrecht deutet eine der vielen in dem sofort anzuführenden Plöhn'schen Successionsstritte veröffentlichten (bei v. Halem II pag. 12—14 zitierten) Schriften, nämlich „Oldenburger und Delmenhorst'sche Successionsache summarisch dargestellt“ 1671, unter XIV an, daß dieser Vertrag den Keim seiner Nichtigkeit in sich trage.

²⁾ Abgedruckt ist das ganze Testament in J. J. Winkelmanns Oldenburger Chronik, pag. 553—579.

³⁾ „Indeß dieser Rechtsstreit eifrig betrieben ward, besaßen Dänemark und Holstein-Gottorp das Land ungeteilt (v. Halem, III pag. 13, Christiani, IV pag. 245).

Die Restitution wurde 1674 und 1676 abgewiesen¹⁾. Hiermit war das Successionsrecht des Fürsten Johann Adolf, gest. 1704, Fürsten von Plön, des erstgeborenen Sohnes des Begründers der Linie Holstein-Plön, Joachim Ernst in die oldenburgischen Stammlande reichsgerichtlich anerkannt.

Im Grunde des zwischen Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön und Dänemark abgeschlossenen Cessioninstrumentes vom 22. Juni 1676²⁾ gelangte der König Christian V. in den vollen Besitz des Landes³⁾.

Über die Veranlassung und den Zweck der Verträge von 1767 und 1773 besagt die⁴⁾ Begründung der Successionsansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter pag. 169 ff.: „Ein Blick in die Geschichte lehrt, das seit über 100 Jahren fast alle Ruhestörungen, Irrungen und Mißhelligkeiten unter den regierenden Linien des oldenburgischen Hauses den Grund in durchaus nichts Anderem hatten als in dem Nebeneinanderbestehen zweier eng miteinander verbundenen Regierungen in einem politisch einheitlichen Territorium“⁵⁾. „Die neue Regu-

1) Die reichsgerichtlichen Urtheile sind abgedruckt bei v. Halem, Band III pag. 429—431. cf. das bereits zitierte Göttinger Fakultätsgutachten.

2) „Durch diese Abtretung wollte und konnte dem eventuell berufenen Erben ihr Successionsrecht nicht entzogen werden.“ Wiener Gutachten sub IV.

3) In Schückings Duplik ist pag. 19 u. 20 zu lesen: „Wohlverstanden — „wohlverstanden“ und „wohlgemerkt“ ist eine Introduction für Sätze, die man weder verstehen kann, noch sich merken soll — waren alle diese letztgenannten herzoglichen Linien (nämlich Sonderburg-Augustenburg, Sonderburg-Glücksburg, Sonderburg-Beck und Sonderburg-Plön) Nebenlinien der königlichen Linie von Christian III. abstammend und standen der von dessen Bruder Adolf begründeten Linie Holstein-Gottorp ebenso fern, wie die königliche Linie in Dänemark selbst. Als nun im Jahre 1667 die zu allererst abgezweigte in dem Stammlande regierende Linie des Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ausgestorben war, gelang es der Krone Dänemarks unter Verdrängung der jüngeren herzoglichen Linie Holstein-Gottorp, diese oldenburgischen Stammlande ganz an sich zu bringen. Das geschah durch Vertrag vom 22. Juni 1667“.

4) Wiederholt zitierte.

5) cf. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, pag. 299. „Noch im Anfang des (19.) Jahrhunderts gab es einen königlichen und einen Herzoglich Gottorpschen Sonderanteil und eine in gewisser Beziehung gemeinschaftliche Regierung.“ (Kronsyndikatsgutachten pag. 51.)

lierung der Verhältnisse war also darauf berechnet in dem gesamten durch das Blut verbundenen oldenburgischen Hause¹⁾ den Grund der bisherigen Zermürfnisse zu entfernen pag. 175 „Des geschehenen Umtausches und der Renunziation ungeachtet, bleibt allemal die bisherige Successionsordnung sowohl in generali (im ganzen Hause) als in speciali (in den einzelnen Linien) fortbestehen.

Bei dem Umtausche Holsteins gegen Oldenburg wurde der aus der Ehe Herzogs Georg Ludwig mit Sofie Charlotte, verwitweten Gräfin von Dohna-Schlobitten²⁾, entsprossene Sohn Peter Friedrich Ludwig nebst seinem Bruder um seinen Konsens angegangen und erteilte denselben.

Im Definitivtraktat zwischen Seiner Königlichen Majestät zu Dänemark und Norwegen und Seiner Königlichen Hoheit Großherzog, Kronprinzen, Thronfolger und Großfürsten aller Rußen ddo. Zarsko-Selo 21. Mai 1773, heißt es im Artikel XII: „Wann nun auch in dem Artikel XXVIII des provisorischen Traktats deklarieret und bestimmt worden, daß nach vollzogenem Austausch des Herzogtums Holstein gegen das mehrbenannte beide Grafschaften, eben diejenige Successionsordnung der Lehenserben stattfinden solle, welche bishero in Ansehung des Herzogtums Holstein in der gottorpiſchen Linie den Lehns Rechten und pactis familiae gemäß beobachtet worden, so wiederholen beiderseits Höchste Kontrahenten, abermals hierdurch diese wahre und deutliche Absicht, daß nämlich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgestellte Permutation grundsätzlich in die Stelle des großfürstlichen Anteiles an das Großherzogtum Holstein treten sollen“ und diese Successionsordnung

¹⁾ Auch in der Großfürstlichen Agnitionsakte vom 31. 5. 1773 (Falsch l. c. pag. 337) ist der gleiche Ausdruck, der auch in den Urkunden wiederkehrt, gebraucht. (Vgl. den Odenseer Vertrag von 1579.) Die Gottorper Staatsſchrift 1700 (nochmalige und endliche Behauptung des freien unumschränkten exerciti des schleswig-holstein-gottorpiſchen Juris Armorum) macht der Königlichen Linie zum Vorwurfe, daß sie alles tue, um das blutsverwandte Gottorper Haus zu unterdrücken.

²⁾ cf. pag. 33.

wird in der Sessionsurkunde ddo. 8. 19. Juli 1773 Art. 2 ausdrücklich wiederholt. cf. Schulze, Hausgesetze, Band II pag. 435 und 440 und hiezu Begründung pag. 175 ff.

Diese Successionsordnung der Lehenserben ist bereits früheren Orts dargelegt worden. cf. Rechtsgutachten der Fakultät in Bonn in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage: „Das Geblütsrecht, die Abstammung vom ersten Erwerber, ist für alle Zweige dieses erlauchten Geschlechtes das ausschließliche Fundament des Successionsrechtes.“ Juristenfakultät Berlin: „In Schleswig-Holstein regiert der Mannstamm des oldenburgischen Fürstenhauses nach dem Geblütsrechte und der Abstammung vom ersten Erwerber.“ Juristenfakultät Gießen in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage: „Auf den Thron der Herzogtümer Schleswig-Holstein ist ausschließlich der Mannstamm des oldenburgischen Fürstenhauses nach den Grundsätzen der Succession ex pacto et providentia majorum berufen.“ Das früheren Orts bereits zitierte Gutachten der Juristenfakultät zu Jena: „Der gesamte Mannstamm des oldenburgischen Fürstenhauses ist durch seine Abstammung von Christian I. zur Succession in beide Herzogtümer berechtigt“, usw.

Vermöge der alten Lehenbriefe ist denn auch noch im Jahre 1788 die letzte Belehnung für Christian VII., König von Dänemark, erfolgt¹⁾.

Dem Gange der geschichtlichen Ereignisse und den Normen des Hausrechtes des durchlauchtigsten oldenburgischen Fürstenhauses genau entsprechend, besagt auch der Regierungsentwurf des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahre 1848: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des oldenburgischen Fürstenhauses“²⁾ und mit dieser Formulierung sind auch die Erklärungen der Regierungsvertreter in bezug auf die agnatischen Rechte vollkommen im Einklange. Auf die in Gemäßheit der Austauschverträge von 1767 und 1773 durch das Aussterben des Mannstammes des Königs Christian VII. praktisch werdenden Rechte der gottorpijchen Linie des genannten durchlauchtigsten

¹⁾ Der Lehenbrief, abgedruckt in dem Werke „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des königlich dänischen Staatsministers Andreas Petrus Grafen zu Bernsdorf“, von v. Eggers, Kopenhagen 1800, folgt in der Anlage sub I.

²⁾ cf. pag. 25.

Fürstenhauses nimmt das sogenannte Warschauer Protokoll vom 24. Mai 1851 ausdrücklich bezug¹⁾).

Die der älteren Linie des durchlauchtigsten oldenburgischen Fürstenhauses zustehenden agnatischen Rechte auf Schleswig-Holstein haben Seine Majestät der Kaiser von Rußland mittelst der sogenannten Rissinger Session ddo. 19. Juni 1864 an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg abgetreten²⁾ und auf Grund dieser Session haben weiland Seine Königliche Hoheit Großherzog Nikolaus Friedrich Peter Höchstseine Successionsansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein vor den Augustenburger Ansprüchen gegründet. Nur dieses Vorrecht, nicht der agnatische Anspruch selbst, war Gegenstand gegenseitiger Bestreitung. Vgl. hierzu die Rechtsgutachten deutscher und österreichischer Juristenfakultäten in der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage und unter anderem auch das bereits zitierte Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, erstattet vom preußischen Kronsyndikat (Kronsyndikatsgutachten), auf das noch an späterer Stelle zurückzukommen sein wird.

Die alleroffiziellste Anerkennung des agnatischen Anspruches der durch die Zusatzbestimmung zum Staatsgrundgesetz vom Jahre 1904 angegliederten, aus der jüngeren königlichen hervorgegangenen Linie liegt in der von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland zu gunsten der ersteren abgegebenen (mit einem ungenauen Ausdruck der privatfürstenrechtlichen Praxis als Session bezeichneten) **Vorrechtserklärung** (cf. Vorhaft im Archiv für öffentliches Recht 1904, pag. 210 ff.).

So sieht es nach dem jeder Deutelei entrückten Buchstaben der Geschichte mit der nach Schücking im Jahre 1544 im oldenburgischen Fürstenhause vorgenommenen (begrifflich einen Verzicht auf den Successionsanspruch der einzelnen abgetheilten Linien beinhaltenden) vermeintlichen Todteilung aus.

¹⁾ Dasselbe ist im Urtexte abgedruckt bei v. Warnstedt: Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Hannover 1865, pag. 235 ff. und folgt in deutscher Übersetzung als Anlage II.

²⁾ Im Urtexte bei v. Warnstedt, l. c. pag. 248, und in Übersetzung als Anlage III.

Seit dem Jahre 1580 bis zum Jahre 1904 sind Successionsansprüche der einzelnen abgetheilten von Christian I. beziehungsweise Dietrich dem Glückseligen abstammenden Linien gegenseitig geltend gemacht, reichsgerichtlich anerkannt und durchgeführt worden.

Aber selbst wenn die durch die Anpassung in das Prokrustesbett des Schückingschen Parteistandpunktes bis zur Unkenntlichkeit entstellten Daten der Geschichte dem Gange der letzteren entsprächen¹⁾, würde aus denselben die von Schücking beliebte Konklusion nicht gezogen werden können.

Wenn der Regierungsentwurf des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1848 (in Übereinstimmung mit dem Kommissionsentwurfe) durch die Formulierung des Artikels 9: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des oldenburgischen Fürstenhauses“ die agnativen Ansprüche sämtlicher Linien auf die Landesregierung anerkennt²⁾, so konstatiert er auch gleichzeitig, daß die privatfürsten-

¹⁾ Bei aller Verehrung, die ich den Manen Zöpfls nicht nur wegen der profunden Gelehrsamkeit dieses bei Erörterung staatsrechtlicher Fragen von Deutschlands höchstem Gerichte als Autorität zitierten und hiermit als solche anerkannten Staatsrechtslehrers, sondern vornehmlich deshalb zolle, weil er, wie ein in meinen Akten erliegendes Schreiben desselben in einer längst abgetanen privaten fürstenrechtlichen Sache bezeugt, sich darauf zu berufen in der Lage war, daß er das Ansehen seiner Rechtsgutachten in erster Linie der an maßgebenden Stellen als notorisch angesehenen Tatsache zu danken habe, daß er stets nur seine wissenschaftliche Überzeugung vertrete, kann ich mich für den moralisch gleich faustschlägigen wirkenden Ton seiner Antikritik der von Vollgraf herausgegebenen kritischen Beleuchtung seiner Abhandlung: „Über das Verhältnis der Ansprüche des Deutschen Bundes in Sachen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit“, der er als Motto die Worte Gutzkows (Urbild des Tartüffe, Akt 5) „Kennst Du mich? Fühlst Du wer ich bin? Ich bin Dein Gewissen!“ voranzustellen für gut fand, nicht erwärmen. Meines Erachtens genügt die Konstatierung der Antithese zwischen dem, was die Geschichte und dem was Schücking als Geschichte lehrt.

²⁾ In der Feststellung dieses Anerkenntnisses und nicht in der Aufwerfung der vollständig müßigen Frage, „welchen Einfluß es gehabt haben würde, wenn die Oldenburgische Verfassung auch den Mannstamm der anderen Linien des oldenburgischen Gesamthauses für in Oldenburg thronberechtigt erklärt hätte“ — Schücking, pag. 35, — es gehört überhaupt, wie noch vielfach zu zeigen sein wird, zur Prozesstaktik des Herrn Professors, den von der Klageseite zitierten Autoren und den klägerischen Prozeßschriften entweder unrichtige oder belanglose Argumente anzufinnen, um dieselben sodann umso leichter widerlegen zu können — liegt das nunmehr auch von Rehm: Oldenburger Thronanwärter, pag. 25, akzeptierte Argument der Replik.

rechtlich feststehenden Bedingungen dieser Vererbung nur von dem oldenburgischen Fürstenhause geändert werden können und daß der sämtlichen Linien zustehende Tronfolgeanspruch nicht zur Disposition der gerade an der Regierung befindlichen Linie ist¹⁾.

Dies anerkennt auch der Schiedspruch Lippe, indem er von dem Ebenburtsrechte des Gesamthausess spricht und dieses Ebenburtsrecht einer Prüfung unterzieht, hierbei wie selbstverständlich anerkennend, daß allerdings bezüglich der einer bestimmten Linie gehörigen Vermögensmasse kraft Familienautonomie von derselben Linie besondere Successionsnormen aufgestellt werden können, und Triepel: Der Streit um die Tronfolge 1903, pag. 47, fügt bei, es wäre dies betreffs der Succession in die Krone vielleicht nur dann möglich, wenn die Krone eben der Linie für sich gehört²⁾.

Der ein wenig unklare Hinweis auf den Zusammenhang des in Deutschland herrschenden Zweiges des Hauses Sachsen-Koburg mit der englischen Königsfamilie — Schücking, pag. 25 — ist ein Argument für und nicht gegen die Klage, denn es unterliegt gar keinem Zweifel und ist auch in der Litteratur allgemein anerkannt (vgl. beispielsweise Bornhak in Hirths Annalen 1904, pag. 418), daß, wenn der König von England eine nach Privatsfürstenrecht unebenbürtige Ehe eingeht, die Nachkommenschaft nicht zum landesherrlichen Hause gehört.

Nun lehrt Schücking weiter: Die im Jahre 1544 „zu einem landesherrlichen Hause im engeren Sinne“ „konstituierte“ Linie Holstein-Gottorp habe auch ihr eigenes Hausrecht gehabt. Als hausrechtliche Satzung vermag er nur auf das Primogeniturstatut von 1608 hinzuweisen. Dieses Primogeniturstatut, durch welches in Gemäßheit der auf dem Landtage von 1616 gepflogenen Verhandlungen das den Ständen früher zustehende beschränkte Wahlrecht „ad jus primo-

¹⁾ Die Frage, ob dieser privatsfürstenrechtliche Thronanspruch auch staatlich respektiert werden muß, ist verschieden zu beantworten, je nachdem man der Theorie des Schücking von einst oder des Schücking von heute folgt.

²⁾ Hierauf bezieht sich auch die bei Schücking pag. 25 zitierte Bemerkung aus dem Kronsyndikatsgutachten pag. 100. „Es kann sich endlich in einigen Zweigen einer Familie ein ganz besonderes Herkommen gebildet haben.“ cf. den Brüdervergleich im Hause Lippe vom Jahre 1749 und dessen Beurteilung durch den Schiedspruch.

geniturae“ reduziert wurde (vergl. hierüber insbesondere Begründung pag. 104 ff.) ist nun aber nichts anderes, als eine Abänderung des gemeinen Lehenrechtes dahin, „daß in der nächsten Linie nicht die Gradesnähe, sondern die Erstgeburt den Vorzug geben soll.“ Gutachten der Juristenfakultät in Kiel ddo. 3. Juni 1864.

Die Succession in die Regierung des Landes hat dieses Primogeniturstatut weder beeinflussen können¹⁾ noch auch beeinflussen wollen, denn es sollte durch dieselbe nach ihrem Wortlaute „denen gemeinen geschriebenen Lehenrechten“ (mit Ausnahme der Einführung des Erstgeburtsrechtes) kein Abbruch geschehen. Seine Gültigkeit erlangte es erst durch die lehensherrliche Bestätigung Kaiser Rudolfs II. 1608 und Königs Christian IV. 1621.

Dies ist wenn man Schückings Darstellung folgt²⁾ die einzige hausrechtliche Norm, die nach Abschluß der Transaktionen, die den Zweck hatten der jüngeren gottorpiſchen Linie „zu einem soliden und anständigen Etablissement zu verhelfen“, von derselben „mitgenommen“ wurde, und auf diese hausrechtliche Norm versucht Schücking pag. 34, pag. 22 das nach seiner Behauptung im altgräflichen oldenburgischen Hause bestehende strenge Ebenburtsrecht zu gründen!³⁾

Für die Succession in Oldenburg wurde der früheren Orts zitierte Art. 12 des Definitivtraktates und der Art. 2 der Cession des Großfürsten aller Rußen ddo. 8./19. Juli 1773 maßgebend.

Es wurde bereits gezeigt, daß sich für die Bedingungen der Staatserbfolge in Oldenburg und Delmenhorst ein selbständiges Herkommen in der jüngeren gottorpiſchen Linie nicht bilden konnte. Es hat sich übrigens ein derartiges Herkommen, das bestenfalls nur auf die Succession in das Hausfideikommiß und auch dies nur bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes von Einfluß sein konnte, nicht gebildet.

¹⁾ Gutachten der Juristenfakultät in Marburg ddo. 20. Juni 1864. „Ein Erbstatut (gemeint ist dortselbst das Primogeniturstatut von 1633), das nur für eine Nebenlinie errichtet ist, kann nicht als maßgebend für die Succession in die Regierung des Landes betrachtet werden, sondern nur was als eigentliches Verfassungsrecht desselben gilt.“

²⁾ Abgesehen von dem Indulte Kaiser Ferdinands II., daß ein regierender Herzog zu Holstein gottorpiſcher Linie im 18. Jahre majoren wird.

³⁾ cf. pag. 9.

Schüding vindiziert hier einem zufälligen Faktor der Observanz die juristische Wirkung des Gewohnheitsrechtes.

Nicht darauf kommt es nach dem Zeugnisse des Schiedspruches an, ob in einer bestimmten hochadligen Familie im Laufe der Zeiten ausschließlich oder vorwiegend nur Ehen mit hochadligen Damen abgeschlossen worden sind, sondern auf die Überzeugung der satzungsberechtigten Mitglieder der hochadligen Familie, daß der Abschluß solcher Ehen zum Lustre des Hauses sowie der Wohlfahrt des Landes notwendig sei, und demzufolge auf das Verhalten, das die Hausmitglieder gegen eine Abweichung von dieser Regel beobachteten. Gerade in dieser Richtung bietet, worauf in der Replik hingewiesen worden ist, das preussische Königshaus ein klassisches Exempel.

Es ist daher auf die Stellungnahme Bedacht zu nehmen, die gegen die in einzelnen Linien des oldenburgischen Fürstenhauses seit dem 17. Jahrhundert¹⁾ erfolgten Abschlüsse von Ehen mit Damen niederen Adels beliebt wurde.

Weil nun die Successionsfähigkeit der aus solchen Ehen entsprossenen Descendenz trotz der sich wiederholt darbietenden Gelegenheit nicht bestritten und wiederholt expreß und auch indirekt anerkannt worden ist, weil ferner in den verschiedenen Linien und insbesondere auch in der jüngeren gottorpschen Linie Ehen mit Damen abgeschlossen worden sind, die von einer dem niederen Adel angehörenden durch ihre Verhehlung dem Hause zugehörigen Mutter abstammten und weil der einzige Fall der Bestreitung der Successionsfähigkeit der aus einer solchen Ehe entsprossenen Descendenz durch Entscheidung des Reichshofrates als unzulässig erkannt worden ist²⁾, vertritt die Wissenschaft

¹⁾ Ob auch früher ist zweifelhaft. Die bezügliche Stelle des Kronsyndikatsgutachtens, pag. 94, ist bei Schüding, pag. 23, ungenau zitiert.

²⁾ cf. meine Denkschrift pag. 36. Betreffs der Bestreitung der Successionsfähigkeit des aus der hier ins Auge gefaßten Ehe Christian Karl Herzogs zu Norburg mit Dorothea Christine von Sichelberg entsprossenen Sohnes Friedrich Karl ist zu beachten, daß

der morganatische Charakter dieser Ehe, der also, seinen Bestand vorausgesetzt, die Successionsfähigkeit des Herzogs Friedrich Karl kraft Ehevertrages der Eltern ausschloß, und nicht die Unebenbürtigkeit der Mutter den vornehmlichen Bestreitungsgrund bildete. cf. Samwer, Die Staatserbfolge, pag. 126.

Die von mir eingesehenen, im k. k. Staatsarchiv in Wiener liegenden Akten dieses Prozesses, bieten selbstverständlich nicht die geringste Handhabe dafür,

ausnahmslos den Standpunkt, daß zufolge einer im durchlachtigsten oldenburgischen Hause feststehenden Observanz, die Ehe eines Agnaten mit einer Dame niederen Adels eine standesgemäße sei.¹⁾

Dieses auf die Ebenburt Bezug habende Hausrecht hat die jüngere Gottorpische Linie „mitgenommen“.

Zum Zwecke der Widerlegung von Zöpfl und Samwer²⁾, die sich mit der Ebenburtsfrage im durchlachtigsten oldenburgischen Fürstenhause ex professo befassen, konstruiert vorerst Schüdings Duplik hier aus jeder Linie des genannten durchlachtigsten Fürstenhauses ein selbständiges landesfürstliches Haus³⁾ und hält sodann unter Festhaltung an dieser Fiktion den beiden Staatsrechtslehrern vor, daß sie, indem sie zur Begründung ihrer Lehrmeinung, daß im durchlachtigsten oldenburgischen Fürstenhause das Konnubium mit dem niederen Adel bestehe, auf die vielen Ehen hinweisen, die in einer Linie mit Damen abgeschlossen worden sind, die von einer dem niederen Adel angehörenden, durch ihre Verhelichung einer anderen Linie des Hauses zugehörigen Mutter abstammen, den seit dem Bestande der Autonomie des hochadeligen Hauses anerkannten und demzufolge für jeden Fach-

daß der Mangel des gemeinrechtlich nicht geforderten Konsenses (zu den einschlägigen Citaten meiner Denkschrift, pag. 45, und der Replik wäre noch auf Schulze, Nachtrag zu dem Gutachten: Succession im Fürstentum Lippe, ddo. 5. April 1885, pag. 7 zu verweisen) zu dieser heimlich (Samwer l. c. pag. 125) abgeschlossenen Ehe irgendwie als Anfechtungsgrund derselben urgirt worden wäre. (Die *lex regia* hat übrigens nur in Dänemark, nicht aber in Holstein gegolten. cf. Falk, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht, Band II, pag. 172 ff.) Schüding — pag. 31 — läßt das Kronsyndikatgutachten, die Ebenbürtigkeit dieser Ehe, deren Geschichte dortselbst umständlich dargestellt ist (pag. 96—98), auf die Anerkennung der ersteren durch König Friedrich IV. (die bezügliche Urkunde ist bei Samwer, pag. 316 ff., abgedruckt) und nicht auf das reichsgerichtliche Erkenntnis stützen.

¹⁾ cf. meine Denkschrift pag. 37. Nebst dem in der Replik zitierten Gutachten der Kieler Juristenfakultät ist auch auf das bereits zitierte der Göttinger Juristenfakultät hinzuweisen: „wenn auch wir die Ebenbürtigkeit der Augustenburger jedenfalls nach dem durch eine ganze Reihe von Präzedenzfällen erwiesenen Herkommen des oldenburgischen Hauses als unzweifelhaft feststehend betrachten.“

²⁾ Lehterer wirkte in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts gleichzeitig mit Lorenz von Stein und Georg Waitz als Staatsrechtslehrer in Kiel.

³⁾ solchergestalt den bereits frühererorts gewürdigten Satz, daß alle Linien des königlichen Hauses der Linie Holstein-Gottorp „wohlverstanden“ vollkommen fern gestanden sind, für das Ebenburtsrecht fruktifizierend.

mann als Gemeinplatz geltenden Satz, daß die Regelung der Ebenburtfrage eine *res mere domestica* sei¹⁾, „daß es daher auf die Ebenbürtigkeit der Mutter der Braut, die in ein hochadeliges Haus einheiratet, für letzteres nicht ankommt, ob diese ihrem Gatten ebenbürtig war“²⁾, übersehen haben.

Samwer gehört nun zu jenen in der Replik angeführten Schriftstellern, die unter Berufung darauf, daß der § 2 der Rheinbundsakte³⁾ alle deutschen Reichsgesetze, also auch die sich auf das Institut der Mißheirat beziehenden, aufgehoben habe, das Institut der Mißheirat überhaupt leugnen (pag. 119), unterläßt aber nicht, auf die von den Anhängern der Mißheiratslehre festgehaltene Rechtsregel von der *res mere domestica* der Ebenburtregelung pag. 119 letzter Absatz und pag. 120 hinzuweisen, während Zöpfl in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Strafrechts (5. Auflage I, pag. 633) ausdrücklich erklärt: „Die Anerkennung einer Ehe als ebenbürtige durch die Agnaten, schließt jede weitere Anfechtung derselben als Mißheirat aus“ und in seiner Schrift über Mißheiraten, pag. 65, noch hinzufügt: „andere fürstliche Personen können sodann mit Kindern aus solchen Ehen oder deren Descendenten unbedenklich Ehen eingehen, ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, daß eine solche Ehe eine unstandesgemäße oder Mißheirat sei“.

Der Schluß, mit dem Schücking die Irrigkeit der Anschauung

1) Den letztbezeichneten Ausdruck hat nicht, wie Schücking bemerkt, Schulze geprägt, er ist vielmehr schon in der privatfürstenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts gang und gäbe.

2) — pag. 27 — zweifellos wohl nur dann, wenn die Ehe der Brauteltern weder nach Hausgesetz noch nach dem Verhalten der Agnaten als eine unebenbürtige galt.

3) „Alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Untertanen und ihre Staaten oder Teile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und der gedachten Grafen ihrer Staaten und Untertanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezeßes in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.“

Zöpfls und Samwers darlegt, frankt daher an der Kleinigkeit, daß beide Prämissen desselben falsch sind.

Der Fall liegt einfach. Nachdem in einer Linie des Hauses, dessen sämtliche Linien durch die Bande des Blutes miteinander verbunden sind (cf. die Urkundencitate auf pag. 22 u. pag. 25), Ehen mit Damen von niederem Adel abgeschlossen worden sind, diese Ehen jedoch von den anderen Linien als rechtmäßig und die aus derselben entsprossene Descendenz als successionsfähig expreß, direkt und indirekt anerkannt worden ist, wofür sich eine Unzahl von Beispielen bei Samwer und Zöpfel (und auch bei dem sofort zu erwähnenden Kronsyndikatsgutachten) finden, so erscheint das Konnubium mit dem niederen Adel festgestellt.

Im Übrigen geht es dem Kronsyndikatsgutachten bei Schüding nicht viel besser als Zöpfel und Samwer, wenngleich er nicht umhin kann, dem Verfasser des Gutachtens, der kein geringerer war als Hefter, seine Reverenz zu machen. Zwischen den Zeilen ist zu lesen, daß auch das Kronsyndikat die Norm von der *res mere domestica* der Ebenburtsregelung übersehen habe.

Nachdem Schüding aus einzelnen Argumenten des Kronsyndikatsgutachtens unrichtige Konklusionen gezogen, gelangt er zu dem für den klägerischen Standpunkt sehr bemerkenswerten Schluß (pag. 34), daß das Spezialhaus Holstein-Gottorp „nur in Bezug auf gemeinschaftliche Familienangelegenheiten, wie das Gutachten des Kronsyndikates sagt¹⁾, die anderen Speziallinien trotz der von ihnen geübten milderer Praxis in Ebenburtsfragen anerkannt habe.“

Da Schüding eigentlich beim Kronsyndikatsgutachten ebenso wie bei Zöpfel und Samwer nichts anderes als den Hinweis auf die Ehe Friedrich Wilhelms Herzogs zu Beck mit Ursula Anna, Tochter des Burggrafen von Dohna, und auf die Ehe Herzogs Georg Ludwig aus der jüngeren Gottorpiſchen Linie mit Sophie Charlotte vermittweten

¹⁾ Nebenbei bemerkt, hat es hier dem Herrn Professor beliebt, bei der Citation der Anführungen des Kronsyndikatsgutachtens nebenher eine seinem Standpunkte vermeintlich förderliche Einschränkung der ebenbezeichneten Anführungen eintreten zu lassen, denn pag. 102 ist „auf die gemeinschaftlichen Familienrechte, Anfälle und dergl.“ und nicht auf gemeinschaftliche Familienangelegenheiten Bezug genommen.

Carl, zur Duplik Schüding.

Gräfin Schlobitten zu bemängeln weiß, zu welchem Zwecke er aus den einzelnen Linien des Hauses fremde und von einander ganz unabhängige Fürstenhäuser gemacht hat¹⁾, so ist es wohl erforderlich, diese Beanstandung des Herrn Professors ein wenig ausführlicher zu beleuchten.

Ich habe in einer als Manuskript gedruckten Monographie die Standesverhältnisse der Grafen von Dohna im 18. Jahrhunderte dargestellt. Zweifellos haben die Dohnas, wie ich aus der Geschichte des Hauses nachgewiesen habe, niemals dem hohen Adel angehört.

Ich habe dortselbst sämtliche Schriftsteller die im lippischen Erbfolgestreite zur Statusfrage der Dohnas Stellung genommen haben, Revue passieren lassen und mich zur Bewährung meines Standpunktes auch auf die Anschauung des Schiedspruches berufen.²⁾

Nach den Ausführungen Schückings pag. 109 müßte man aber annehmen, daß ich mich diesfalls mit dem Schiedspruche, was nicht nur unpraktisch, sondern auch eine beispiellose Überhebung wäre, in eine Polemik eingelassen habe. Betreffs der Standesverhältnisse der Dohnas heißt es in meiner Schrift pag. 19 wörtlich wie folgt: „Die Stellung, die der Schiedspruch zu der vorliegend erörterten Frage einnimmt, gipfelt darin, daß die in der Hauptlinie Detmold mit 3 Burggräfinnen von Dohna 1666, 1695 und 1713 abgeschlossenen Ehen für die im lippischen Gesamthause bestehende Eheschließungspraxis aus dem Grunde nicht von Bedeutung sind, weil das Haus möglicherweise durch die unrichtige Anschauung einzelner Schriftsteller³⁾ die, ungeachtet diese Damen nicht aus reichsständischer Familie entstammten, bei dem außerordentlichen Ansehen der Familie, dieselbe zum hohen Adel zählten, sich von dem Rechtsirrtume leiten ließ, daß die Dohnas zum hohen Adel gehören.“

¹⁾ Zur Verschleierung dieser Fiktion weist er pag. 27 auch auf die Ehe des deutschen Kaisers mit der einem fremden hochadligen Hause angehörigen Prinzessin von Schleswig-Holstein-Augustenburg hin!

²⁾ Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die willkürlicher Weise auf Peter von Andlo gegründete gegenteilige Anschauung Keulings (Ebenburtsrecht pag. 183) in keiner Weise gerechtfertigt ist.

³⁾ Die Behauptung Schückings pag. 109, daß die Dohnas damals durchweg den reichsständischen Familien gleich und für hochadlig (Pleonasmus oder contradictio in adjecto?) gehalten wurden, entbehrt jeder Begründung, ist übrigens auch nicht auf pag. 28, und durch die dortselbst angeführten Zitate dargetan.

Der vermeintliche Rechtsirrtum in den möglicherweise das Lippische Haus durch einzelne Schriftsteller des 17. Jahrhunderts verfallen konnte, ist nun hier belanglos, denn wie Schücking zugesteht, hat man in den aus der jüngeren königlichen entstandenen Linien nach dem Hochadel der Frau nicht gefragt, konnte daher dortselbst gar nicht in einen Rechtsirrtum verfallen. Gewiß war Sophie Charlotte Tochter des Friedrich Wilhelm Herzogs zu Beck und der Ursula Anna Gräfin Dohna bei Abschluß ihrer ersten Ehe hochadelig und ihr hoher Adel konnte nach dem Grundsatz, daß die Regelung der Ebenburtsfrage eine *res mere domestica* sei, bei keiner zweiten hochadligen Familie Gegenstand einer Erörterung bilden, für Herzog Georg Ludwig (ich sehe hier davon ab, daß sie bei Abschluß ihrer Ehe mit dem letzteren eine verwitwete Gräfin Dohna Schlobitten war) entstand aber diese Frage, als er zur Ehe mit Ursula Anna schritt, gar nicht, denn Ursula Anna hat ja dem das *connubium* mit dem niederen Adel anerkennenden Hause angehört!

Betreffs dieser Ehe Herzogs Georg Ludwig, des Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, mit Sophie Charlotte, verwitweten Gräfin Dohna Schlobitten, habe ich in meiner Denkschrift darauf hingewiesen, daß die genannte Gemahlin des Herzogs Georg Ludwig durch ihre Verehelichung mit dem Grafen Dohna ihrer Standesrechte verlustig geworden ist und als zum niederen Adel gehörig angesehen werden muß.

Diese meine Anschauung habe ich auf die Lehrmeinung einer großen Anzahl privatfürstenrechtlicher Schriftsteller aus dem 18. Jahrhunderte und nicht in letzter Linie auch auf Pütter gegründet. Während nun aber Herr Professor Schücking für die Frage, ob die Dohnas im 18. Jahrhunderte dem niederen Adel angehört haben oder nicht, sich die irrige Meinung einzelner weniger von ihm übrigens nicht zitierter Schriftsteller aus dieser Zeit zunutze machen will¹⁾, in der richtigen Erkenntnis, daß es nur auf die Rechtsanschauung dieser Zeit ankommt, will er die Frage, ob Sophie Charlotte verwitwete Gräfin Dohna Schlobitten, als sie im Jahre 1750²⁾ zur zweiten Ehe

¹⁾ Wie dieser Irrtum entstanden ist, habe ich in der Denkschrift nachgewiesen.

²⁾ Im Jahre 1750 hat, wie nebenbei bemerkt werden soll, niemand mehr die Dohnas zum hohen Adel gezählt.

schrift, dem hohen Adel angehört hat, beziehungsweise ob sie durch den Eintritt in den Witwenstand in die Standesrechte, die ihr vor ihrer Verhehlung zukamen, wieder eingetreten ist, nicht nach der Lehrmeinung der Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, sondern nach der ihm günstigeren Anschauung einzelner Autoren des 20. Jahrhunderts beurteilt wissen.¹⁾

Die Argumente des Kronsyndikats Jöpsfl und Samwers zu begründen, ist abgesehen von der Überflüssigkeit außerhalb des Rahmens dieser der Beleuchtung der Duplik Schückings gewidmeten Schrift. Festgestellt möge jedoch werden, daß das von Schücking pag. 33 aufgestellte thema probandum die **Agnatenqualität und Lebensbesserjchaft der Augustenburger** im Gesamthause festzustellen, in unwiderleglicher Weise an der Hand der Geschichte und der Literatur dargetan erscheint.

Der Ruhm nachgewiesen zu haben, daß die Ehe Herzog Olimars mit der Mutter des Klägers **auch nach älterem Rechte ungültig war!** — pag. 37 — ist Schücking neidlos zu gönnen.

Die Darstellung der Gründe, die zu dem Ebenburtrechte im oldenburgischen Fürstenhause geführt haben, mag unterbleiben.

Wenn Schücking betreffs der abgetheilten Herren sagt, daß sie sich in ihrer sozialen Stellung nur wenig vom niederen Adel unterschieden — pag. 24 — so ist dies vollständig unrichtig. So verlangte Herzog Johann von Sonderburg im Jahre 1590 die Entrichtung der Fräuleinsteuer und erwirkte eine günstige Entscheidung beim Reichshofrat.

¹⁾ Das diese Frage im Sinne meines Standpunktes beantwortende Jenaer Urtheil läßt er getreu seinem Prinzipie, unbequeme Argumente unbeachtet zu lassen, ohne Erwiderung. Hier unterschiebt mir Schücking unter Ausnützung eines Druckfehlers — den er, der gelehrte Professor, konstatiert haben muß — den Kardinalirrtum, die Ehe einer Herzogin von Braunschweig-Grubenhagen mit einem Grafen Schwarzburg für eine Mißheirat gehalten zu haben. Der Gatte war Philipp von Schwarzenberg, der damals nicht dem hohen Adel angehört hat. Das von Gierke (Schücking pag. 111) bezogene Judikat B. XVIII. pag. 198 ff. behandelt den hier unpraktischen Fall, ob der unebenbürtig Verheiratete für seine Person das Successionsrecht in das Stammgut verliert. Der dortselbst genannte Urahn des 1867 verstorbenen österreichischen Erzherzogs Stefan war ein Bürgerlicher. cf. Schulze, Hausgesetze, I. pag. 19, Anm. 3.

Zufolge der Gesamtbelehrung blieb das Successionsrecht der abgetheilten Herren unbeirrt. (Vergl. hierzu Moser, Familienstaatsrecht Band I, pag. 402 und Hansen Von den plönischen Landen, pag. 218, nicht minder § 251 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, derzufolge auch wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten keine Untersuchung und keine Verhaftung stattfindet.) cf. pag. 20.

Auch auf die pag. 37 ff. erörterte Denkschrift Jansens (die, wie sich Schücking vorzustellen scheint, nach berüchtigtem Muster etwa den Richtern ins Beratungszimmer mitgegeben werden soll), wird hier weiter kein Bezug genommen. Maßgebend ist, daß der Entwurf des Hausgesetzes von der seitens Schücking behaupteten Observanz des strengen Ebenburtsrechtes im oldenburgischen Hause nichts weiß, vielmehr nach seinem Wortlaute den Ebenburtsbegriff¹⁾ neu regelt.²⁾

Nicht minder bleibt die ganz vereinzelt dastehende, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im Widerspruche stehende Anschauung Triepels, daß die Klage auf Zugehörigkeit zu einem souveränen Hause nicht Gegenstand eines Zivilrechtsstreites sei, außer Diskussion. Interessant wäre jedenfalls zu erfahren, vor welche Behörde Triepel die Klage einer dem souveränen lippischen Hause angehörenden Gräfin auf Zugehörigkeit zu diesem erlauchten Hause behufs Erlangung der ihr aus dem Familienvertrage vom 17. April 1794 gebührenden Rente (Schulze, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes. Leipzig 1876.

¹⁾ In stylistischer sehr geschickter Weise versucht Schücking pag. 38 die — wie in der Replik, unter Hinweis darauf, daß zwar eine Prinzessin von Schleswig-Holstein dem Preussischen Königshause, nicht aber dem Großherzoglich oldenburgischen Hause ebenbürtig ist, konstatiert — vom Hausgesetze erfolgte Nichtbeachtung des Art. XIV der Bundesakte zu umgehen (vergl. hierzu Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes Band II, pag. 153 und 154 und Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Auflage, I, pag. 7: „Es gibt weder eine Succession in Bundesrechte noch eine Fortwirkung von Bundesbeschlüssen soweit nicht erworbene Rechte durch dieselben zur Zeit des Bundes noch begründet waren.“)

²⁾ Betreffs des Geburtsstandes der Gattin des Prinzen Nikolaus von Oldenburg, die, da sie kein Adelsprädikat hatte, adelig gewesen sein soll, weil in Rußland der niedere Adel kein Adelsprädikat hat (pag. 36), empfiehlt Schücking angesichts der Replikausführungen Beweiserhebung!

pag. 232 ff.) oder eine gleiche Klage einer Prinzessin eines souveränen Hauses zwecks Dotierung verweist.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung.

Für die Marginalrubrik: „Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg zu Oldenburg.“ sind die Erörterungen im § 11 eine *lex per saturam lata*, für die Duplik des Herrn Professors sind sie allerdings auf ihrem Platze. Ich erwidere ihm hier bloß,¹⁾ daß der auf Grund rechtsfreundlichen Gutachtens (des Baron Härdtl) in Osterreich erfolgte Gebrauch der Titel für Frau und Kind einen Ungehorsam erst dann darstellen könnte, wenn das Recht des Gebrauches dieser Titel der Gemahlin weiland Seiner Hoheit oder seiner Deszendenz rechtskräftig aberkannt worden wäre. Die Übertretung des Verbotes der Inanspruchnahme eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes ist nicht als Ungehorsam anzusehen, wenn man nicht das Hausmitglied zur Rechtlosigkeit verdammen will.

¹⁾ seine sonstigen einschlägigen Ausführungen sind in der Replik widerlegt.

§ 4.

Die staatsrechtlichen Fragen.

Sofern man sich darüber verständigt hat, daß die Expropriation ihren Grund nicht in dem Wesen, sondern in dem Zwecke des Rechtes hat, und daß die Diskussion über die Bedingungen, unter welchen die berühmte zu ihrer Ausführung eine Staatsumwälzung voraussetzende These Georg Meyers in seiner Monographie „Der Staat und die erworbenen Rechte“: „Auch das Recht auf die Krone ist nicht unentziehbar“, dergegenüber die Entziehbarkeit der Agnatenrechte kaum in die Wagschale fällt, insolange auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes als eine mehr denn scholastische wird angesehen werden müssen, als ein anderes Gebiet des öffentlichen Rechtes die Verwirklichung dieser Bedingungen als ein Kapitalverbrechen erklärt, was doch wohl für die Dauer der monarchischen Staatsordnungen der Fall sein wird, daß es sich also hier nicht um Rechtsfragen der Staatsordnung, sondern um Fragen finsterner außerhalb der Staatsordnung wirkender Mächte handelt, konnte man zwischen Arndts Monographie: „Können Rechte der Agnaten nur durch Staatsgesetz abgeändert werden?“¹⁾ und Schückings: „Der Staat und die Agnaten“ möglicherweise eine concordantia discordantium canonum herbeiführen. Heute, nachdem Schücking im Widerspruche mit dem von ihm keineswegs suaviter in modo, und wie er nun zugesteht, auch nicht fortiter in re, bekämpften Arndt die Regelung der Thronfolgeordnung unter Umständen dem landesherrlichen Hause vollständig überlassend, in dem konservativen Arndt einen Stürmer erblickt, ist eine solche Überbrückung von selbst gegeben.

¹⁾ Die unklare Fassung dieser Überschrift wird von Schücking mit Recht hervorgehoben.

Eine wegen der Kürze der Zeit nicht mögliche Beleuchtung der neuen staatswissenschaftlichen Thesen Schücking — es wäre frevelhaft, ihm zuzumuten, daß er seine alten bloß für die Dauer des Prozesses suspendiert habe — wird von berufener Seite prozessual erfolgen . . .

Wenn man, wie Schücking, den allerersten Autoritäten auf dem Gebiete des Staats- und Privatfürstenrechtes ¹⁾ ein non intelligere id quod omnes intelligunt, also grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurfe macht, dann muß man nicht nur selbst den Gipfel wissenschaftlicher Erkenntnis erklimmen, sondern auch von dem Verlangen durchglüht sein, ausschließlich dem Rechte und der Wahrheit zu dienen, weil man anderenfalls die in der obbezeichneten Art Angegriffenen dem Verdachte aussetzt, diese Kardinalpflicht eines Rechtslehrers über Bord geworfen zu haben.

Ob diese beiden Voraussetzungen bei Schücking zutreffen, überlasse ich der öffentlichen Beurteilung und nehme hiermit von dem gelehrten Herrn Professor geziemend Abschied.

Berlin, Anfangs Mai 1905.

Dr. Maximilian Sarl.

¹⁾ Die Zurückweisung der wider Rehm beliebten Angriffe wird wohl seitens desselben nicht ausbleiben. Zeichners mir am 4. Mai zur freien Verfügung zugestellte Äußerung schließe ich als Anlage IV an. (Daß er die Ausführungen meiner von ihm pag. 10 zitierten Denkschrift nahezu unbeachtet läßt, halte ich für vollkommen begreiflich:

„Τῶν δὲ κακῶν μήμηρ γίγνεται οὐδεμίαν.“)

Anlagen.

—





I.

Lettres d'investiture du Duché de Holstein
du 7 Février 1788.

Wir, Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain; Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Lüneburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piazenz, Quastalla, Aufschwiz und Zator, zu Kalabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Ryburg, zu Görz und zu Gradiska, Markgraf des heiligen Römischen Reiches, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, zu Pontamousson und zu Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln usw. usw.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst, Herr Christian der Siebente, zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn, und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg, Unser besonder lieber Freund, Oheim und Bruder, durch Seiner Liebden geheimen Rath und Kammerherrn, und dermahligen vollmächtigen Envoyé extraordinaire an Unserm kaiserlichen Hofe, Unsern und des Reiches lieben getreuen, Christian Friedrich, Freyherrn von Guldenerone, auf Wilhelms-

burg, Rittern freundlich hat erjuchen, anfinnen und bitten laffen, nachdem das ganze Fürstenthum Holftein, fammt dessen inforporirten und zugehörigen Landen Stormarn und Dithmarschen, mit ihren Zugehörungen, Hoheit und Gerechtigkeiten, von dem heiligen Reiche zu Lehen rührte, inmaßen dann dieselbe jüngst hinvor von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, und Vorfahrers am Reiche, weiland Kaisers Francisci Majestät und Liebden, gloriwürdigsten Andenkens, unterm drey und zwanzigsten März Siebzehen hundert zwey und funfzig empfangen worden, nunmehr aber auf tödtliches Hinscheiden Herrn Friedrich des Funften, König zu Dännemark usw. Liebden, Seiner Liebden von Uns, als jetzt regierenden Römischen Kaiser, von neuem zu Lehen zu erkennen und zu empfangen gebühren wollte, und aber Seine Liebden, Ferne und Ungelegenheit des Weges, und anderer Ihrer obliegenden Geschäfte halber, merklich verhindert wurden, selbst bey Uns persönlich zu erscheinen, und solche Lehen von Uns, wie sich gebühret und eignet, zu empfangen, daß Wir demnach Seiner Liebden, und deren männlichen Leibs-Lehens-Erben, als simultanée investiret, das obbestimmte gesammte Fürstenthum Holftein, sammt desselben inforporierten und zugehörigen Landen, Stormarn und Dithmar'schen, auch allen anderen Herrschaften, Mannschaften, Lehensschaften, Münzgülden und silbern, Mauthen, Zöllen und Licenten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Zwängen, und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obbestimmten Fürstenthum, vermöge der alten Lehenbriefe aehörig zu Lehen zu verleihen, auch alle und jede Gnaden, Freyheiten, Recht, Briefe, Privilegien und Handvesten, die Seiner Liebden und Dero Vorfahren, von weiland Unseren Vorfahren am Reiche, Römischen Kaisern und Königen gegeben sind, mit sammt ihrem alten Herkommen und löblichen Gewohnheiten, die Sie und Ihre Voreltern bishero gehabt, und redlich hergebracht haben, in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Stücken, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätigen gutlich geruheten.

Das haben Wir angesehen solch ziemliche fleißige Bitte, auch die stete, liebe, lautere, treu- und angenehme Dienste, die Seine Liebden, und Dero Voreltern weiland Unsern Vorfahren, Uns und dem heiligen

römischen Reiche, freundlich, williglich und unverdrossentlich gethan haben, und in künftige Zeit zu thun sich gut, williglich erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen, dem obbenannten Unserm besondern lieben Freunde, Oheim und Bruder, Herrn Christian, Könige zu Dännemark, und Seiner Liebden männlichen Leibs-Lehens-Erben, das gesammte Fürstenthum Holfstein, sammt desj selben inkorporirten und zugehörigen Landen, Stormarn und Dithmarschen, wie obstehet, auch allen und jeden Herrschaften, Mannschaften und Lehenschaften, gülden und silbernen Münz, Glaiten, Zölln und Licenten, Wildbahnen, Weidneren, Ehre, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obberührten Fürstenthum und Landen gehörig, zu Lehen gütlich gereicht und geliehen, und darzu alle und jegliche obberührte Gnaden, Freyheiten, Rechte, Briefe, Privilegien und Handvesten, in allen ihren Worten, Punkten, Klausulen und Artikulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, mit sammt ihrem alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, erneuert, konfirmiret und bestätigt.

Verleihen, konfirmiren und bestätigen Seiner Liebden auch solches alles von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, was Wir Ihro von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihn, zu erneuern, zu konfirmiren und zu bestätigen haben, also, daß Seine Liebden, und deren männliche Leibs-Lehens-Erben die nun hinfuhro im Rahmen, wie erst gemeldet, von Uns, und dem heiligen römischen Reiche in Lehensweiß innhaben, halten, besitzen, nutzen, nießen und sich deren mit sammt allen und jeglichen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, altem löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, die Wir in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Klausulen und Artikulen hierinnen gemeldet und angezogen haben wollen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen, in allermassen die Seiner Liebden Voreltern, Herzoge zu Holfstein, bis auf Sie, und Sie bishero innen gehabt, vel quasi gehalten, genossen und besessen haben, von allermänniglich unverhindert, jedoch Uns, und dem heiligen

Reiche an Unseren, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschadlich.

Uns hat auch im Namen und an Statt vorgenanntes Unsers besonders lieben Freundes, Oheim und Bruders, Herrn Christian, König in Dännemark, obgemeldter Seiner Liebden gevollmächtigter Envoyé und Gewalttrager, in Kraft seines versiegelten Gewalts, Uns derothalben fürbracht, an heute Dato gewöhnlich Gelübd und Eid gethan, Uns, und dem heiligen Reiche getreu, hold, gehorjam und gewärtig zu seyn, für Seiner Liebden rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun, als des Reiches getreuer Fürst seinem Lehensherrn und Römischen Kaiser zu thun pflichtig und verbunden ist, ohne Gefährde.

Und gebiethen darauf allen und jeglichen des gemeldten Fürstenthums HOLLSTEIN, und desselben oberwähnten incorporirten und zugehörigen Landen und Herrschaften, Mannen, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Vögten, Gemeinen, Hintersassen und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie obengenannten Herrn Christian, König in Dännemark, als ihren rechten natürlichen Herrn, ohne alle Irrung und Widerrede, erkennen, halten und ehren, Seiner Liebden in allen und jeglichen Sachen und Geschäften, Ihre Regalia, Lehen, Gericht und Herrlichkeiten berührend, getreu, gehorjam und gewärtig seyn, auch fürter anderen Unteren und des Reiches Unterthanen und Getreuen, daß sie obgenannten Herrn Christian, König zu Dännemark, an dieser Unserer kaiserlichen Verleihung gemeldtes Fürstenthums, und desselben Ein- und Zugehörungen, als obstehet, auch Erneuerung, Konfirmation und Bestätigung oberührter Seiner Liebden Begnadigung, Freyheit Privilegien, Handvesten, alten Herkommens und guter Gewohnheiten, nicht irren, noch hindern, sondern Sie deren also geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, und hier wider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reiches schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Pön, nemlich Tausend Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reiches Kammer, und den andern halben Theil obgenannten

Könige zu Dännemark unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urfund dieses Briefes besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den siebenten Tag, Monats Hornung, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehen hundert acht und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und zwanzigsten, des Hungarisch und Böhmischen aber im achten Jahre.

Joseph

Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sac. Caes.

Majestatis proprium

Franz Georg von Leykam.

II.

Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851.

Übersetzung.

S. M. der Kaiser aller Rußen und S. M. der König von Dänemark; in Erwägung der zwischen ihren erlauchten Vorgängern in den Jahren 1767 und 1773 geschlossenen Vereinbarungen.

In Erwägung, daß, sowohl um die Ruhe von Nordeuropa auf dauerhafter Grundlage zu sichern, wie auch um alles, was damals oder in Zukunft zu Mißverständnissen in dem erlauchten Oldenburgschen Hause Anlaß bieten könnte, Kaiser Paul glorreichen Angedenkens, damals Großfürst von Rußland, für sich selbst, wie auch für seine Erben und Nachkommen zu gunsten S. M. des Königs Christian VII. glorreichen Angedenkens, ebenso wie der Erben seiner Königskrone, auf alle Rechte und Ansprüche auf das Herzogtum Schleswig überhaupt, sowie auf den seinerzeit fürstlichen Teil dieses Herzogtumes im Besonderen, verzichtet hat, daß in der gleichen Weise und aus denselben Gründen S. M. Kaiser Paul für sich selbst, sowie für seine Erben, Nachkommen und Nachfolger alles dasjenige abgetreten hat, was er im Herzogtum Holstein, sei es in Gemeinschaft mit S. M. dem König von Dänemark, sei es abge sondert, befaß.

In Erwägung, daß dieser Abtretungsakt betreffend das Herzogtum Holstein ausschließlich nur zu gunsten S. M. des Königs Christian VII. und seiner männlichen Deszendenz, wie eventuell zu gunsten des verstorbenen Prinzen Friedrich, Bruders des Königs, und der männlichen Deszendenz dieses Prinzen, stattgefunden hat, und daß die Eventualitäten, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Abtretungserklärung als möglich ins Auge gefaßt waren, sich zum Teile schon ergeben haben durch das Aussterben des Mannesstammes des Königs

Christian VII. oder sich in einer näheren oder ferneren Zukunft ergeben können, ohne daß die erwähnten Abmachungen dafür in irgend einer Weise Vorsorge getroffen hätten.

In Voraussicht der Gefahren, welche das Stillschweigen der bestehenden Verträge für die dänische Monarchie mit sich bringen kann, wenn infolge Aussterbens der gegenwärtig den Thron von Dänemark inne habenden männlichen Linie die *lex regia* einfach auf einen Teil dieser Monarchie angewendet werden wollte, haben sie sich als verpflichtet und berechtigt erachtet, in ihrer Eigenschaft als Nachfolger der beiden Vereinbarungen von 1767 und 1773 vertragsschließenden erlauchten Parteien, sich des weiteren über die Vorkehrungen zu verständigen, die dem doppelten Zweck, welchen sie vor Augen hatten, am besten entsprechen.

Demzufolge haben die Gefertigten nach reiflicher Prüfung aller der Fragen, die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehen, untereinander, mit ausdrücklichem Vorbehalt der hohen Genehmigung ihrer Herrscher, in gegenwärtigem Protokolle nachstehende Punkte vereinbart und niedergelegt:

1. Der Zweck, der im Interesse des Friedens des Nordens ebenso wohl wie auch in dem des inneren Friedens des erlauchten Oldenburgischen Hauses vorschwebt, nämlich die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, kann nur vermitteltst einer Vorkehrung erreicht werden, die zu der Nachfolge in die Gesamtheit der gegenwärtig unter dem Szepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten die männliche Deszendenz allein mit Ausschluß der Frauen beruft.

2. Die männliche Deszendenz des Fürsten Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seiner Gattin, Frau Prinzessin Louise von Hessen, vereinigt in sich die Erbberechtigungen, die bei dem Aussterben der gegenwärtig in Dänemark regierenden männlichen Linie ihr in Gemäßheit der Renunziationen Ihrer königlichen Hoheit Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, ihres Sohnes Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich von Hessen und Ihrer Tochter Fürstin Marie von Anhalt-Deßau zustehen.

3. In der Absicht, seinerseits die aus diesen Renunziationen sich ergebenden Titel zu vervollständigen und dergestalt eine Vorkehrung

herbeizuführen, die für die Erhaltung der Monarchie in ihrer Integrität von so hoher Bedeutung sein würde, wäre Se. Majestät der Kaiser aller Rußen als Chef des älteren Zweiges von Holstein-Gottorp bereit, auf die ihn gebührenden eventuellen Rechte zu gunsten Seiner Hoheit des Fürsten Christian von Glücksburg und seiner männlichen Deszendenz zu verzichten.

Jedoch ist vereinbart:

Daß die eventuellen Rechte der beiden jüngeren Zweige von Holstein-Gottorp ausdrücklich vorbehalten sind;

daß diejenigen, auf welche der erlauchte Chef des älteren Zweiges für sich und für seine männliche Deszendenz verzichten würde, dem kaiserlichen Hause von Rußland in dem Zeitpunkte wieder erstehen sollen, wenn, was Gott verhüten möge, die männliche Deszendenz dieses Fürsten aussterben sollte;

daß, nachdem der Verzicht S. M. des Kaisers zum hauptsächlichsten Zwecke hat, eine Vorkehrung zu erleichtern, die im dringenden Interesse der Monarchie gefordert wird, das Anbot eines solchen Verzichtes, seine Rechtsverbindlichkeit verlieren solle, wenn die Vorkehrung selbst nicht zustande kommen sollte.

4. In Gemäßheit der Erwägungen, die in den vorstehenden §§ 2 und 3 ausgesprochen sind, sollen Seine Hoheit der Fürst Christian von Glücksburg gemeinsam mit seiner Gattin, der Frau Fürstin, und falls diese es nicht erleben sollten, die männliche Deszendenz Ihrer Hoheiten, vor allen anderen Zweigen Titel haben, welche sie eintretendenfalls berufen, die Nachfolge in den Staaten anzutreten, die gegenwärtig unter dem Szepter S. M. von Dänemark vereinigt sind.

Demzufolge haben die beiden Höfe von St. Petersburg und Kopenhagen vereinbart:

Daß S. M. der König von Dänemark den Fürsten und die Fürstin von Glücksburg als präsumtive Erben seiner Krone für den Fall bezeichnen wird, als die männliche Linie der gegenwärtig herrschenden Dynastie erlöschen sollte;

daß Seine Majestät seinen Entschluß den mit Dänemark befreundeten Mächten bekanntgeben werde;

daß, falls zum vollständigen Gelingen dieser Vorkehrung noch andere Verzichtleistungen als nützlich und wünschenswert erachtet werden sollten, es Sache Seiner Majestät von Dänemark wäre, diejenigen Entschädigungen auf sich zu nehmen, denen man einen gerechtfertigten und billigen Titel zuerkennen sollte.

Endlich, daß in London die Verhandlungen stattfinden werden, die notwendig sind, um den Vereinbarungen, denenzufolge der Fürst und die Fürstin von Glücksburg als präsumtive Nachfolger auf den dänischen Thron anerkannt werden werden, den Charakter eines europäischen Vertrages zu verleihen.

Die Gefertigten behalten sich vor, das gegenwärtige Protokoll ihren erlauchten Herrschern vorzulegen und deren hohe Genehmigung zu gunsten der darin enthaltenen Verfügungen zu erbitten.

Warschau, den 24. Mai (5. Juni) 1851.

Nesselrode. Meyendorff. Reedtz.

III.

Sogenannte Kissingener Cession vom 19. Juni 1864.

Übersetzung.

Herr Bruder und Vetter! — Ich ergreife mit Eifer die Gelegenheit, um Eurer Königlichen Hoheit ausdrücklich zu wiederholen, daß ich in allen Punkten, die in dem Protokolle der Sitzung vom 2. Juni der Londoner Konferenz von meinem Botschafter bei Ihrer britischen Majestät abgegebene Erklärung bestätige, nämlich, daß in dem Wunsche, so sehr als es von mir abhängt, die zwischen Dänemark und Deutschland in Absicht auf die Wiederherstellung des Friedens abzuschließenden Vereinbarungen zu erleichtern, ich Ihnen als Haupt des älteren Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp alle meine Successionsrechte, betreffend die Herzogtümer Holstein und Schleswig abgetreten habe, welche Rechte durch das Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851 ausdrücklich vorbehalten wurden und mir gebühren, nachdem die wesentlichen Grundlagen des Londoner Vertrages von 1852 außer Kraft getreten sind.

Sobald ich in meine Staaten zurückgekehrt sein werde, behalte ich mir vor, Ihnen zu diesem Zwecke eine mit allen üblichen Förmlichkeiten versehene Urkunde zuzumitteln.

Ich bitte Eure Königliche Hoheit die Versicherung usw. zu genehmigen.

Kissingen, den 7.(19.) Juni 1864.

Alexander.

IV.

Wien, den 25. April 1905.

Geehrter Herr Collega!

Als ich nach Vollendung meiner die Rechte des Prinzen Alexander von Oldenburg behandelnden Broschüre die Schriftsteller der Agnatenliteratur Revue passieren ließ, stellte ich Anschütz, Binding, Schücking, Triepel auf die Seite der Modernen, Schücking aber, als Radikalen, an die Spitze der Proskriptionsliste der Stürmer und Dränger. Denn „der Staat und die Agnaten“ Schückings ist eine Variation über das Thema: „Gerade um die Rechtskontinuität zu wahren, muß der Staat das geltende Recht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend fortbilden (S. 29). Das Recht hat seinen letzten Grund in der allgemeinen Überzeugung von dem, was Recht ist und diese Überzeugung ist flüchtig. Darum kann sehr wohl heute das rechtlich möglich sein, was vor drei Menschenaltern als unmöglich galt“ (S. 37). Und wie sehr durfte ich auf die Zustimmung Schückings zu meinen Ausführungen rechnen, wenn ich mich an meine Bemerkung auf S. 49 erinnerte: „Darin ist freilich Arndt Recht zu geben und die Erfahrung hat es gezeigt, daß durchweg ein deutscher Landtag einem Gesetze nicht so leicht die Zustimmung versagen würde, das die Abkommen aus einer Ehe mit einer ehrenhaften und vornehmen Frau für thronberechtigt erklärte. Allein wäre es nicht ein Vorteil, wenn dadurch die Konsequenzen eines zweifelsohne in der heutigen Form überlebten Rechtsinstitutes, wie die Ebenbürtigkeit, beseitigt würden?“ Berechtigten endlich die Ausführungen Schückings auf S. 42 f. nicht zu der Annahme, daß nach Schücking im Zweifel zu Gunsten der Ausschließlichkeit der Kompetenz der staatlichen Gesetzgebung zur Regelung des Thron-

folgerechtes zu entscheiden sei und daß dies ganz besonders für das oldenburgische Verfassungsrecht zu gelten habe? (S. 39, 43.)

Sie können sich deshalb die Enttäuschung vorstellen, die ich empfand, als Schücking zunächst in einer Bestätigung des Empfanges der Broschüre mir kurz und bündig mitteilte, daß er in der Sache wesentlich anderer Ansicht sei als ich.

Meine durch die Entwicklung der neueren staatsrechtlichen Literatur erregten, durch die Lippe-Broschüren erhöhten Zweifel an der Existenz einer Staatsrechtswissenschaft wurden durch dieses Aprosodeton überaus gesteigert. Noch weniger traute ich meinen Augen, als ich in einem Tagblatte las, das Haus Oldenburg habe sich in dem von Ihnen für Ihren Klienten, den Prinzen Alexander von Oldenburg, geführten Prozesse auf ein Gutachten Schückings berufen und als ich in diesem unter dem Titel „Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg“ veröffentlichten Gutachten die Grundsätze der klaren und knappen Abhandlung Schückings „Der Staat und die Agnaten“ entschlossen über Bord geworfen fand. Anshütz, dessen Sympathien noch in seinem anregenden „Der Fall Friesenhausen“ ganz auf der Seite der Modernisierung des deutschen Thronfolgerechts zu stehen schienen, hatte dem zum Paulus des strengen Ebenburtsprinzips gewordenen Schücking für den Zweck wirksamer Bekämpfung der Gegner desselben die noch feuchten Druckbogen seiner Ausgabe des Georg Meyerschen Lehrbuchs des Staatsrechts zur Verfügung gestellt. Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht!

Auch meiner Erwartung, daß Schücking die radikale Wandlung, die er vollzogen, mit schwerwiegenden Gründen rechtfertigen werde, wurde nicht erfüllt.

Würde es nicht ein zu einer rechtsgeschichtlich bedeutsamen Entscheidung berufenes Gericht sein, an dessen Adresse das Gutachten Schückings gerichtet ist, würde Schücking nicht geradezu rechtsanwaltliche Funktionen übernommen haben (S. 30, 35), so würde ich es für unnötig halten, seinen Argumenten entgegen zu treten.

Beim Ausschneiden der Schückingschen Broschüre fiel mir zuerst seine Bemerkung auf S. 112 ins Auge: „Wer die Ebenbürtigkeitsliteratur des 18. Jahrhunderts kennt, weiß, daß hier nirgend ein

völliger Einklang anzutreffen ist. Um so besser wird man sich an die herrschende Lehre halten.“

Die Ebenbürtigkeitslehre des 20. Jahrhunderts ist aber nicht um einen Grad klarer als die des 18. Jahrhunderts. Die herrschende Lehre ist aber auch nach Schückings „Der Staat und die Agnaten“, die auf der organischen Auffassung des Staates ruhende (S. 12 ff.), und wenn nach Schücking (S. 29, 37) das im steten Flusse befindliche öffentliche Recht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gesellschaft und gemäß der allgemeinen Überzeugung fortzubilden ist, so ist mit der herrschenden organischen Auffassung vom Staate die Richtung dieser Fortbildung auch nach Schücking bezeichnet.

Man bleibt nun sowohl mit diesem von Schücking aufgestellten evolutionistischen Prinzip als auch mit dem Zwecke und dem Ausgangspunkte der Entwicklung des Ebenbürtigkeitsrechts im Einklang, wenn man das ohnedies der Klarheit ermangelnde strenge Ebenbürtigkeitsrecht dort fallen läßt, wo ein regierendes Haus nicht selbst in klarer und unzweideutiger Weise für dasselbe eintritt, nicht eine klare und unzweideutige Haltung in diesem Punkte einnimmt.

Nun ist Schücking allerdings bemüht nachzuweisen, daß das jetzt regierende Haus Oldenburg durch mehrhundertjährige Observanz das sogenannte strenge Ebenburtsrecht als besonderes Hausrecht für sich konstituiert habe. Ich will von dem in staatsrechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sehr fragwürdigen geburtsrechtlichen Besitzstand (?) der Dohna ganz absehen.

Ich kann mir aber, um mit Hermann Schulze zu sprechen, keinen signifikanteren Ausdruck des Rechtsbewußtseins auch der jetzt in Oldenburg regierenden Familie in der Frage des Ebenburtsrechts, keinen schärferen Ausdruck für die Anerkennung eines einheitlichen Ebenburtsrechtes für das Gesamthaus vorstellen, als die im Entwurfe der 1849er Verfassung vom 5. Juli 1848 im Art. 9 enthaltene Bestimmung: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses“ (Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 25). Dieser Entwurf wurde dem verfassungsberatenden Landtage durch das Staatsministerium, also mit Genehmigung des regierenden Großherzogs mittels Schreibens vom 28. August 1848 vorgelegt (a. a. D.). Das Staats- und Familienoberhaupt fand also gegen die Successions-

fähigkeit des ganzen oldenburgischen Fürstenhauses nichts zu erinnern. Damit wird die Successionsfähigkeit der anerkanntermaßen nach milderem Ebenburtsrechte lebenden Seitenlinie in der deutlichsten Weise durch das Haus selbst anerkannt und es erscheint vom Standpunkte der sogenannten stillschweigenden Willenserklärungen, mit welchen Schücking am unrichtigen Orte operiert, ausgeschlossen, daß ein Haus, welches die Anerkennung der Thronfolgefähigkeit für Seitenlinien mit dem mildesten Ebenburtsrecht vorschlägt, von der zur äußersten Selbstverleugnung führenden Rechtsanschauung ausgegangen sein sollte, daß seine eigenen Mitglieder dem strengsten Ebenburtsrecht unterworfen seien. Was hätte es für einen Sinn, den Verstoß des letzten Agnaten der regierenden Familie gegen das strenge Ebenburtsrecht mit der Successionsunfähigkeit seiner Descendenz zu ahnden, wenn diese Ahndung zur Succession einer nach dem mildesten Ebenburtsrecht lebenden Familie führt?

Die Gründe für die endgültige Beschränkung der staatsrechtlichen Succession auf das jetzt regierende Haus vermögen an der Natur des Regierungsvorschlages als einer bedeutsamen Kundgebung der regierenden Familie für ihre geburtsrechtliche Zusammengehörigkeit mit dem Gesamthause und für die Einheit des Ebenbürtigkeitsrechtes des Gesamthauses nichts zu ändern; und es kann deshalb den Ausführungen Schückings auf S. 35, wo er wegen der Einschränkung des Regierungsvorschlages die Erörterung desselben für entbehrlich erklärt, nicht beigegeben werden. Auch die Ausführungen Schückings auf S. 34 müßten, wenn sie mehr Folgerichtigkeit enthielten, zu dem hier vertretenen Ergebnisse gelangen.

Aus den angeführten Gründen halte ich auch die Frage des Konsenses des Familienoberhauptes für nicht diskutabel, wie denn auch im Zusatzgesetze vom Jahre 1904 das Konsenserfordernis für die angegliederte Familie nicht aufgestellt ist.

Ohne ausdrückliche auf eine solche Ungleichheit hinweisende Bestimmung darf nicht angenommen werden, daß die thronfolgerechtlichen Bestimmungen für Descendenten der regierenden Familie strengere seien, als für den entferntesten Agnaten einer entfernten Seitenlinie.

Diese Erwägung fließt aus der geschichtlichen Zusammengehörigkeit der regierenden Familie und des regierten Landes.

Der entgegengesetzte Unsinn muß Schwarz auf Weiß dastehen, wenn man ihn als Recht gelten lassen soll.

Sicher berechnigte Schückings „Staat und die Agnaten“, wo die modernste evolutionistische Lehre über das Thronfolgerecht in der entschiedensten Weise vertreten war, zu der Erwartung, Schücking werde meine Forderung, daß in der Epoche des Konstitutionalismus die Delegation des regierenden Hauses zu staatsrechtlicher Regelung auch nur einer der Voraussetzungen des Thronfolgerichtes in der Verfassung selbst klar und deutlich ausgedrückt sein müsse, ohne Bedenken beipslichten, und der Haltung des ungarischen Abgeordnetenhauses gegenüber einer uralten mächtigen Dynastie in dieser Frage als Ausdruck wahrhaften modernen Konstitutionalismus seinen ungeteilten Beifall zollen.

Man hätte ferner erwarten dürfen, daß Schücking sowohl aus der Geschichte der Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand als auch aus der Abneigung des 1848er oldenburgischen Landtages gegen das Ebenburtsrecht Folgerungen zu gunsten seiner in Staat und Agnaten S. 49 ausgesprochenen Ansicht ziehen werde, daß die Ebenbürtigkeit heute nur mehr ein überlebtes Rechtsinstitut sei.

Alein in seiner Annullierungsschrift anerkennt Schücking auch eine delegierte Thronfolgegesetzgebung an die Dynastien der konstitutionell-monarchischen Staaten schon auf Grund konkludenten Verhaltens einer über das Thronfolgerecht verhandelnden legislativen Versammlung, und eine schwankende unklare Haltung eines dem Ebenburtsrecht abgeneigten Landtags ist ihm schlüssig genug, um eine verfassungsmäßige schrankenlose Delegation der Regelung der Ebenburtsfrage an die Dynastie eifrigst zu vertreten!

Dem mehr als die Behauptung einer solchen konkludenten Delegation der Regelung der Ebenbürtigkeitsfrage an das regierende Haus in Oldenburg durch den Landtag dieses Staates bieten die Ausführungen des § 7 seiner Schrift nicht. Ich hege sehr begründete Zweifel, ob Schücking so bescheidene Ansprüche an Konkludenz stellen würde, wenn die Delegation der Regierung zu einer Polizei- oder Polizeistrafordnung in Frage stünde, durch welche angeordnet wird, daß alle Häuser einer Stadt einen bestimmten Anstrich haben müssen.

Ich für meinen Teil kann im konstitutionell-monarchischen Staate keine andere delegierte Verfassungsgesetzgebung anerkennen, als welche durch ein Verfassungsgesetz klar und deutlich delegiert wird, und glaube hiermit eine Behauptung aufzustellen, welche mit ungleich größerer Berechtigung aus der von Schücking in Staat und Agnaten (S. 39, 42) vorgetragenen Lehre konkludiert werden kann, als die Delegation der Regelung der Ebenburtsfrage an das regierende Haus durch Art. 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung.

Für mich bietet die bei Schücking S. 72 ff. dargestellte Verhandlung des Landtages vom Jahre 1849 über den Art. 8 der 1849er oldenburgischen Verfassung, dem Vorläufer des jetzigen das Thronfolgerecht regelnden Art. 17, folgendes Ergebnis: Die Forderung des den Landständen vorgelegten Entwurfes, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe zur verfassungsmäßigen Voraussetzung des Thronfolgerechts zu erheben, ist von der Regierung selbst zurückgezogen worden, weil sie ihre ausdrückliche Verwerfung besorgte (S. 75, 79).

Diese von Schücking selbst zugestandene radikale Haltung des Landtags so auszulegen, als habe der Landtag durch die Zustimmung zur endgültigen Fassung des Art. 8 der 1849er Verfassung die Regelung des Ebenburtsrechts mit staatsrechtlicher Wirkung vollständig und ohne jegliche Beschränkung der Autonomie des Hauses überlassen und demselben somit anheimstellen wollen, die Ebenburtsanforderungen so hoch als möglich zu spannen, das zähle ich zu jener Gattung von konkludenten Handlungen, welche Eugen Ehrlich in seinen Stillschweigenden Willenserklärungen den Anlaß geboten haben, den mit diesem Begriffe getriebenen Unfug in wirkungsvoller Weise zu geißeln.

Bei dem redlichsten Willen, sich der überzeugenden Kraft der Schückingschen Argumente hinzugeben, kann ihm nicht mehr zugestanden werden, als daß infolge des Kompromisses zwischen Regierung und Landtag über die Fassung des § 8 der 1849er Verfassung die Frage des Ebenburtsrechts in statu quo tunc verblieben und daß somit das Haus jedenfalls nicht berechtigt war, die ebenburtsrechtlichen Forderungen mit staatsrechtlicher Wirkung über den Stand des Jahres 1849 hinaus anzuspinnen.

Ich glaube, daß ich mit dieser Behauptung der Forderung der Konkludenz ungleich näher komme als Schücking, wenn ich auf die Fülle modern-staatsrechtlicher Gesichtspunkte zurückblicke, die in den verschiedenen Debatten des Landtages über das oldenburgische Thronfolgerecht, über das Verhältnis von Staats- und Hausgesetzgebung geltend gemacht worden sind: „Solange das Regierungsrecht als Familienfache angesehen worden, habe man auch Bestimmungen, welche das Regierungsrecht angingen, mißbräuchlich in das Hausgesetz hineingezogen, das heutige Staatsrecht stehe aber damit im Widerspruche (S. 88). Das Familienrecht des Fürsten stehe in einer Erbmonarchie im engsten Zusammenhange mit dem Staate (S. 88). Die Stände könnten sich nicht in die Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses mischen, wenn aber eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, daselbe zu wahren (S. 90).

Im Hausgesetze dürfe sich nicht eine zweite Macht bilden (S. 90 f.). Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien schon alle im vorliegenden Entwurfe berührt, so z. B. die Fragen in betreff der Erbfolgeordnung. Allein es gebe eine Menge, das Innere der großherzoglichen Familie angehende, rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzoge zur Regulierung allein überlassen bleiben (S. 91). Der Landtag ist also, wie Schücking selbst zugesteht, modern und bis auf die Knochen antifeudal (S. 75). Er will sich zur Legalisierung des Ebenburtsprinzips nicht hergeben.

Der Landtag kann nicht mit der Streichung, die Regierung nicht mit der Anerkennung des Ebenburtsersfordernisses aufkommen. Ist es zulässig, bei dieser Gleichheit der entgegenwirkenden Kräfte die Resultierende in der Richtung einer unbeschränkten Überweisung der Regelung des Ebenburtsersfordernisses an die Hausgesetzgebung zu ziehen?

Ist die Inkonsequenz, daß ein Landtag, der ein feudales Thronfolgerecht perhorresziert, das Haus auf dem Gebiete des Thronfolgerechts habe nach Herzenslust feudal schalten, walten und hausen lassen wollen, nicht größer als die, welche Schücking (S. 93) darin findet, daß derselbe Landtag, der die Festlegung des Ebenburtsrechts in der

Verfassung abgelehnt habe, sich im Art. 29 zusichern läßt, es werde keine Änderung des status quo ohne ihn erfolgen dürfen, er werde, wenn im Wege der Hausgesetzgebung versucht werden sollte, was im Wege der Verfassungsgesetzgebung nicht gelungen war, ein Wörtlein mitzusprechen haben?

Die Regierung beruhigt ihn in diesem Punkte. Sie erklärt ausdrücklich, daß die Hausgesetzgebung nichts arrogiere, was das Staatswohl betreffe, nur ausgesprochene Interna des Hauses könnten Gegenstand der Hausgesetzgebung sein. Konnte nun irgendwann ein Zweifel entstehen, daß die Festsetzung von Erfordernissen der Fähigkeiten zur Thronfolge niemals ein reines Internum des Hauses bilden könne? Die Regierung begnügte sich, die Streichung des Ebenburtsersfordernisses vereitelt zu haben. Für die endgültige Lösung der von ihr aufgeworfenen Ebenburtsfrage dachte sie sich: Kommt Zeit, kommt Rath, oder: Tempora mutantur.

Alles in allem, die Frage der Kompetenz zur Festsetzung und Regelung des Ebenburtsersfordernisses hat mit Nichten durch die Vorgänge bei Beratung der 1849er Verfassung jene Lösung erfahren, welche Schücking aus den parlamentarischen Verhandlungen über dieselbe herausliest.

Sie ist vielmehr so zu beantworten, wie sie Schücking S 39 seiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten, beantwortet hat: „In dem revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg (welches in diesem Punkte mit der 1849er Verfassung übereinstimmt) finden wir bezüglich der Thronfolge keinerlei Bezugnahme auf die Hausgesetze mehr. Die Materie ist vielmehr im Art. 17 erschöpfend geregelt. Bezüglich der in der Verfassung geregelten Materie der Thronfolge konnte das Hausgesetz überhaupt keine Bestimmungen mehr treffen.“ Hier löst also Schücking die Frage ganz genau so wie ich und wie sie der ungarische Reichstag anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand gelöst hat. Er betrachtet das Ebenburtsrecht in jenem Zustande verfassungsmäßig rezipiert, in welchem es sich zur Zeit der Gesetzwerdung der 1852er Verfassung befunden hat.

Zum allermindesten ist jede einseitige Regelung dieser Frage durch das Haus von da an nach Schücking ausgeschlossen. Denn sein Satz,

daß das Oldenburgische Haus von 1852 an keine Bestimmungen in der Materie des Thronfolgerechtes treffen konnte, ist ohne jede Beschränkung aufgestellt.

Ist aber diese Materie nach Schücking im Art. 17 erschöpfend geregelt, so folgt daraus von selbst, daß jede Regelung dieser Materie, sie mag eine authentische Interpretation oder eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bezwecken, nach Art. 136 der Verfassung der Zustimmung des Landtages bedarf, und daß deshalb auch einer noch so sollenen Feststellung der Entbehrlichkeit dieses Erfordernisses durch den Landtag weder die Wirkung der Beseitigung dieses verfassungsmäßigen Erfordernisses noch auch die Bedeutung einer verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages zu einer solchen Regelung beikommen kann.

Was Schücking S. 98 ff. dagegen ausführt, beruht auf einem aufliegenden quid pro quo. Er schreibt so, als stünde im Art. 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung „das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisaahme und soweit es der Landtag für nötig findet, zur Zustimmung vorzulegen“.

In Wirklichkeit lautet aber der Art. 29 § 2 so, das Hausgesetz sei, soweit nötig, dem Landtage zur Zustimmung vorzulegen. Also nicht das Urteil des Landtags, sondern die Bestimmungen der Verfassung sollen über die Notwendigkeit der Zustimmung des Landtages zu hausgesetzlichen Normen und über die Grenzen dieser Notwendigkeit entscheiden.

Unter solchen Umständen müssen die Ausführungen Schückings über die bindende Kraft einer Feststellung des Landtages, betreffend die Entbehrlichkeit seiner Zustimmung zu einer hausgesetzlichen Bestimmung gegenüber dem Richter (S. 99 ff.), um keinen zu starken Ausdruck zu gebrauchen, als höchst bedenklich bezeichnet werden. Schücking stützt sich für seine These auf die Lehre, daß dem Richter verwehrt sei, bei der Prüfung gehörig kundgemachter Gesetze (!) die interna corporis, also die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden eines Hauses, die Abstimmung über die Notwendigkeit einer qualifizierten Majorität usw. zu überprüfen, eine Lehre, die in einzelnen Verfassungen zum Rechtsfaze erhoben worden

ist. Ich glaube aber, daß Schücking in Verlegenheit sein wird, einen einzigen Autor zu nennen, der den Richter an den Ausdruck des Parlamentes bindet, daß für die Erlassung einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm die Form des konstitutionellen Gesetzes entbehrlich sei und daß sie in der Form einer Verordnung oder eines Hausgesetzes ergehen könne. Es ist eben ganz falsch, daß in Deutschland die richterliche Gewalt den Organen der Gesetzgebung untergeordnet sei. Die richterliche Tätigkeit steht nur unter dem gehörig kundgemachten Gesetze, und das ist etwas ganz Anderes. Und weil die richterliche Gewalt nur dem Gesetze und selbstverständlich auch dem Verfassungsgesetze unterworfen, und weil sie im Rahmen ihrer Wirksamkeit zur Beobachtung des Gesetzes und der Verfassung berufen ist, so darf und muß der Richter für den Zweck der Entscheidung des vor ihn gebrachten Rechtsfalles feststellen, ob, was ihm von den Parteien als Rechtsnorm geboten wird, kraft Verfassungsrechts Rechtsnorm sei. Nur vor dem gehörig kundgemachten konstitutionellen Gesetze hat diese Prüfung halt zu machen, nicht vor einer bloßen Rechtsanschauung, möchten in derselben auch Parlament und Regierung übereinstimmen.

Die verfassungsrechtlichen Normen stehen eben nicht zur Disposition der gesetzgebenden Organe, sondern auch diese stehen unter der Verfassung. Darum können Parlament und Regierung auch durch ihre bloße Übereinstimmung, wenn sich diese nicht in die Form eines Verfassungsgesetzes kleidet, die verfassungsmäßigen Grenzen der Zuständigkeit und Pflicht des Richters für den Zweck der Rechtsentscheidung die Existenz einer Rechtsnorm festzustellen, nicht verschieben. Nun aber steht, wie bereits bemerkt, im Art. 29 § 2 der oldenburgischen Verfassung nichts davon, daß das Hausgesetz dem Landtage nur soweit, als er es für nötig findet, zur Zustimmung vorzulegen sei.

Deshalb würde umgekehrt auch die Anschauung des Landtags, daß für eine hausgesetzliche Bestimmung sein Konsens erforderlich sei, den Richter in keiner Weise binden.

Aus diesen Gründen zweifle ich nicht, daß auch Hatschel gegen die ihm von Schücking erwiesene Ehre, ihn als Zeugen für die Schückingsche Lehre von der Verteilung der Kompetenz zur Feststellung des Bestehens von Rechtsnormen zwischen Parlament, Regierung und Gerichten anzurufen, entschieden Verwahrung einlegen wird.

Vom justizpolitischen Standpunkte überfieht Schücking vollständig, daß das richterliche Prüfungsrecht in dem ohnedies höchst bescheidenen Umfange seiner Betätigung, welche ihm durch das deutsche Verfassungsrecht und durch die deutsche Doktrin eingeräumt ist, für die Erfüllung der primitivsten Forderungen des Rechtsstaates gar nicht entbehrt werden kann. Daß die Parlamente zur Wahrung von Recht und Gesetz ganz unfähig sind, ist heute doch schon Gemeinplatz. Die Aktion Gneisi's für die Errichtung von Verwaltungsgerichten zur Sicherung der individuellen Rechtsphäre gegen administrative Willkür ist gerade aus der Erfahrung hervorgegangen, daß der erfolgreichste Anstifter zu administrativer Willkür die zur Parteiherrschaft gelangte parlamentarische Majorität sei. Auch für Deutschland ist justizpolitisch richtig, was die Väter der nordamerikanischen Verfassung über die Befähigung parlamentarischer Versammlungen zur Wahrung von Gesetz und Recht geäußert haben. „Die Tyrannei der Gesetzgebung ist jetzt und wird noch manches Jahr die furchtbarste Gefahr bilden.“

Wenn keine wirksamen Mittel gegen die Eingriffe der Legislative erfunden werden, dann wird die Revolution unvermeidlich sein. (Hersey, die Kontrolle über Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 2. Heidelberg 1894). Daß mitunter selbst in England und selbst in Sachen der Parlamentsprivilegien zur formellen Gesetzgebung geschritten werden muß, um die Gerichte unter eine Rechtsanschauung des Parlaments zu beugen, beweist der sehr lehrreiche Hansardfall (Fischel, die Verfassung Englands, Berlin 1862, S. 408 ff.). Aber selbst unser bescheidenes, in Deutschland für rückständig erklärtes Österreich weist zwei bemerkenswerte Fälle richterlicher Selbständigkeit gegenüber Parlamentsbeschlüssen in Sachen der Wahrung von Individualrechten, auf.

Im Jahre 1879 hat sich das österreichische Reichsgericht durch die im Abgeordnetenhause erhobene Anfechtung nicht beirren lassen, seine Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes für den Reichsrat auszusprechen, und es hat auch in späteren Fällen an seiner Rechtsanschauung festgehalten, ohne sich um den im Abgeordnetenhause erhobenen Protest und um den zur Prüfung der Kompetenzfrage

eingesetzten Ausschuß zu kümmern. Heute wird ihm die Zuständigkeit von Niemandem mehr bestritten. (Hyes Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse Nr. 234).

Am 25. November 1897 wurde im Abgeordnetenhaus, um die Obstruktion zu brechen, auf Grund einer vorangegangenen Vereinbarung von Majorität und Präsidenten im Wege einer Überrumpelung der Minorität eine Geschäftsordnung (lex Falkenhayn) beschlossen, welche dem Vorsitzenden das Recht zur Ausschließung renitenter Abgeordneter für mehrere Sitzungen einräumte. Von dieser Befugnis wurde Gebrauch gemacht. Die ausgeschlossenen Abgeordneten klagen aber den Staat beim Reichsgerichte auf Zahlung der ihnen für die Ausschlusstage gebührenden Diäten unter Berufung darauf, daß die beschlossene Geschäftsordnung mit der in Gesetzesform erlassenen im Widerspruch stehe, weil unter den dort taxativ festgesetzten Ausschließungsgründen der neue Ausschließungsgrund nicht angeführt erschien. Das Reichsgericht erklärt sich zuständig und spricht den Klägern den begehrten Betrag auf Grund der gesetzlichen Geschäftsordnung zu, ohne des illegalen Beschlusses des Hauses auch nur mit einer Silbe zu erwähnen. Er wird formlos ignoriert (Hye 878). Gegenüber dieser Entscheidung ist auch die Majorität verstummt.

Als in Ungarn die obstruierende Minorität nach Annahme des zugestandenermaßen von der Majorität gesetzwidrig gefaßten Danielschen Geschäftsordnungsbeschlusses heimgeschickt wurde, durfte einer der Redner der Minorität die berechtigte Erwartung aussprechen, alle Richter des Landes würden Beschlüsse eines auf Grund der neuen Geschäftsordnung vorgehenden Hauses als gesetzwidrig behandeln. Selbst in der bisher unbestrittenen Domäne von Akten parlamentarischer Rechtsprechung, in die Agnoszierung der Wahl, dringt die Einrichtung der Wahlgerichtshöfe ein.

Vollständig wird man von der Schückingschen Lehre der schrankenlosen Gebundenheit des Richters an rechtliche Feststellungen parlamentarischer Kollegien im Stiche gelassen, wenn in einem Staate mit Zweikammersystem beide Häuser über dieselbe Rechtsfrage verschiedene Anschauungen aussprechen.

Folgerichtig hätte der Richter, wenn seine Entscheidung von der Beantwortung dieser Rechtsfrage abhängt, die Entscheidung bis zur Herstellung des Einverständnisses beider Häuser auszusetzen.

Ich glaube vollständig im Sinne jenes Schücking, den wir im Staat und Agnaten (Seite 47 ff.) kennen gelernt haben, zu sprechen, wenn ich gegenüber dem Annullirungs-Schücking sage: „Es gibt nur eine Form, in welcher der Oldenburger Landtag mittelbar oder unmittelbar über die Successionsansprüche des Prinzen Alexander entscheiden kann, das ist in der Form der Zustimmung des Landtages zu einem diese Ansprüche mittelbar oder unmittelbar treffenden Verfassungsgesetze. Das ist der einzige Weg, zu dem Schücking ille geraten hätte.

Ich habe hier nur die hervorragendsten Mängel der Schückingschen Beweisführung berichtet. Über seine Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage brauche ich mich zu Ihnen, als einem der gründlichsten Kenner der Ebenburtsrechtsliteratur, nicht zu äußern.

Aber auch in diesem Punkte hätte ich geglaubt, werde Schücking mithelfen, die organische Staatslehre fortzubilden (Seite 49) und den alten Schutt und Rehricht aus dem modernen Thronfolgerecht hinauszufegen. Statt dessen wirft mir Schücking vor, ich hätte dieser Einrichtung zur wirksamsten Verdunkelung und Verwirrung des deutschen Thronfolgerechtes zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

Mir war es aber nur darum zu tun, Klarheit über die totale Unklarheit des strengen Ebenburtsrechts zu schaffen und an dem Oldenburger Gesamthaus zu zeigen, wie wenig seine Herrscherfähigkeit unter dem milden Ebenburtsrecht, welches nach der durch Schücking nicht erschütterten *opinio communis doctorum* daselbst bestand, gelitten hat.

Im ganzen macht mir die alte wie die neue Ebenburtsliteratur einen Eindruck, den ich nur mittels eines Gleichnisses schildern kann. In einer Wiener Posse neueren Datums hat der Schauspieler die dramatischen Werke Ibsens zu persiflieren. Er erzählt von einem Großvater, welcher der Begründer einer defakenten Familie wird, in der komplizierte und verhängnisvolle erotische Verhältnisse derart überhandnehmen, daß der einzige noch natürliche, normal und kräftig dastehende Großvater, vom Ekel übermannt, aus einem Klaviere einen Fuß herausreißt und die ganze Familie in beiden Generationen zusammenstampft.



Ich glaube, daß auch die Ebenburtsliteratur kein anderes Schicksal verdient und daß sie es auch endlich einmal erfahren wird. Denn so weit, wie das rückständige Spanien werden wir es hoffentlich doch noch einmal bringen.

Für unmöglich hätte ich es auch gehalten, daß in einem ernstlichen konservativen preussischen Tagesblatte die Ansicht vertreten wird, Herzog Olimar und auch sein Sohn seien als auf ihre eventuellen Ansprüche verzichtend anzusehen, weil sie so lange und der Sohn nach erlangter Großjährigkeit nichts Ernstes zur Durchführung ihrer Ansprüche getan hätten. Nun ist es erst Ihnen gelungen, auf Grund von Studien, welche über die Grenzen nur anwaltschaftlicher Tätigkeit weit hinausgehen, und zu literarisch anerkannten Ergebnissen geführt haben, den Weg und die geeignete Form für die Durchsetzung dieser Ansprüche zu finden. Es ist mir bekannt, auf welcher primitiver Stufe das Gutachten, das zunächst Herzog Olimar in seiner Angelegenheit erwirkt hat, gestanden ist, wie sehr der Gutachter trotz seiner bedeutsamen Stellung in der Organisation des Wiener Anwaltsstandes jeglicher Kenntnis der staats- und privatrechtlichen Literatur entbehrt hat. Und weil Niemand dem Vater und dem Sohne bisher recht zu raten und zu helfen wußte, deshalb werden sie im Musterlande von Recht und Gerechtigkeit als verzichtend erklärt! Man begreift unter solchen Umständen die Ungarn, welche für solchen Verzicht Annahme durch den Reichstag verlangen.

In demselben Blatt wird trotz meiner Ausführungen noch immer dem deutschen Ebenburtsrecht das Wort geredet als einem unentbehrlichen Mittel zur Verhütung des Nepotismus! Man greift sich an den Kopf, wenn man dieses abgestandene Argument wieder aufwärmen sieht.

Warum die Gefahr des Nepotismus eine geringere sein soll, wenn Prinzen eines regierenden Hauses eine Dame aus einer untertänigen mediatisirten Familie ihres Landes ehelichen, als wenn sie in eine nicht mediatisirte Familie hineinheiraten, darüber schweigen sich die Vorkämpfer des deutschen Ebenburtsrechts aus. Auf der anderen Seite vermag die Festhaltung des Ebenburtsrechtes den Maitressennepotismus nicht zu verhüten. Oher wird er durch dieses Institut gefördert.

Hierher gehört es auch, wenn Schücking die Einstellung der Apanage gegenüber dem Herzog Olimar als Strafe für den Mißbrauch

des herzoglichen Namens für Frau und Kinder vollkommen in Ordnung findet (S. 106). Indes ist die Androhung und Verhängung der Entziehung der Apanage aus diesem Grunde gar niemals erfolgt. Der Herzog führte den Titel für Frau und Kinder auf Grund eines ihm erteilten Gutachtens eines ob mit Recht oder Unrecht als Autorität geltenden österreichischen Anwalts und nur in Oesterreich.

Der administrative Weg, den der Oldenburger Hof zur Einstellung des Gebrauches seines Namens einschlug, war gar nicht geeignet, in einem Rechtsstaat zu einer wirksamen Einstellung zu führen.

Auf diesem Standpunkte ist auch das Bezirksgericht Hietzing, bis zur provisorischen Regelung der Titelfrage gestanden.

Alles in Allem habe ich aus der modernsten deutschen thronfolgerichtlichen Literatur den Eindruck gewonnen, daß wir in Oesterreich gegenüber Deutschland lange nicht so rückständig sind, als man uns in Deutschland glauben machen will und daß das Ebenburtsrecht höchst bedenkliche Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen wissenschaftlichen staatsrechtlichen Literatur gezeitigt hat.

Ihr ergebenster

Dr. Friedrich Tezner.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 38 in der dritten Zeile der Anmerkung muß es heißen:
(Daß **Schücking** , anstatt (Daß er







Oscar Berger
Buchbinderei
Oldenburg i. Gr.



